



---

# Wohnversicherung

---

Allgemeine Bedingungen

---

*Fassung Juli 2016*

---

**INHALT**

<b>I</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>- 3 -</b>
I.1	Begriffsbestimmung .....	- 3 -
I.2	Ziel und Struktur der Police .....	- 3 -
I.3	Versicherte Güter .....	- 4 -
1	Gebäude .....	- 4 -
2	Inhalt .....	- 4 -
3	Besondere Fälle .....	- 5 -
<b>2</b>	<b>BASISGARANTIEN</b> .....	<b>- 6 -</b>
2.1	Abteilung Feuer .....	- 6 -
2.2	Abteilung Sturm .....	- 9 -
2.3	Abteilung Naturkatastrophen .....	- 11 -
2.4	Gesetzliche Naturkatastrophenversicherungen .....	- 13 -
2.5	Abteilung Wasserschaden .....	- 16 -
2.6	Abteilung Glasbruch .....	- 18 -
2.7	Abteilung Zivilrechtliche Haftpflicht Gebäude .....	- 19 -
2.8	Abteilung Gebäuderechtsschutz .....	- 20 -
<b>3</b>	<b>FAKULTATIVE GARANTIEN</b> .....	<b>- 22 -</b>
3.1	Abteilung Diebstahl .....	- 22 -
3.2	Abteilung Wertgegenstände .....	- 24 -
3.3	Abteilung Baurisiken .....	- 26 -
3.4	Abteilung Betriebsausfall .....	- 29 -
3.5	Abteilung Bodensanierung .....	- 30 -
3.6	Abteilung Mieterrechtsschutz .....	- 32 -
<b>4</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>- 34 -</b>
4.1	Beistand im Schadensfall .....	- 34 -
4.2	Bei schweren Schadensfällen .....	- 34 -
4.3	Wie hoch versichern? .....	- 35 -
1	Sie wenden unser Bewertungssystem an .....	- 35 -
2	Sie wählen selbst die Versicherungssummen .....	- 35 -
4.4	Indexierung .....	- 35 -
1	Versicherungssummen .....	- 35 -
2	Prämien .....	- 35 -
4.5	Im Schadensfall .....	- 36 -
1	Was müssen Sie im Schadensfall tun? .....	- 36 -
2	Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? .....	- 36 -
3	Entschädigungsmodalitäten .....	- 37 -
4	Indexierung der Entschädigung .....	- 38 -
5	Versicherung von Gütern für Rechnung von Dritten .....	- 38 -
6	Die Zahlung .....	- 39 -
7	Regress .....	- 40 -
4.6	Die Auskünfte, die sie uns über das Risiko erteilen müssen .....	- 41 -
1	Mitteilungen .....	- 41 -
2	Folgen bei falscher Auskunft oder Änderung des Risikos .....	- 41 -
3	Anfang, Laufzeit und Ende der Versicherung .....	- 41 -
4.7	Prämie und Prämienzahlung .....	- 43 -
1	Zahlung .....	- 43 -
2	Tariferhöhung .....	- 43 -
4.8	Verschiedene Bestimmungen .....	- 43 -
4.9	Erklärendes Glossar .....	- 44 -

## I EINLEITUNG

### I.1 Begriffsbestimmung

In dieser Police versteht man unter:

- **Sie (selbst):**
  - der Versicherungsnehmer, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnende Partner und jede andere bei ihm wohnende Person; wenn eine dieser Personen in ein Alten- oder Pflegeheim aufgenommen wird, dann bleibt sie weiter versichert;
  - ihr Personal bei der Ausübung seiner Tätigkeiten;
  - die Mandatare und die Teilhaber des Versicherungsnehmers bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
  - jede andere Person, die in den besonderen Bedingungen als Versicherter angegeben ist.
  
- **Wir:**

Fidea AG, mit Gesellschaftssitz in Belgien, Delacensierstraat 1, 2018 Antwerpen, MwSt. BE0406.006.069, RJP Antwerpen.

### I.2 Ziel und Struktur der Police

Diese Police versichert die *Beschädigung* der versicherten Güter sowie Ihre Haftpflicht, die hiermit im Zusammenhang steht. Diese Police versichert auch bestimmte mit einem Schadensfall verbundene Kosten und Verluste.

Die Police besteht aus:

#### Den allgemeinen Bedingungen

In diesen Bedingungen definieren wir zuerst den Versicherungsschutz:

- für welche Güter gilt die Versicherung;
- welchen Schaden, welche Haftpflicht und welche Kosten und Verluste versichern wir in den Abteilungen, die Sie gewählt haben.

Im Anschluss an diese Abteilungen erteilen wir Ihnen die erforderlichen Informationen über:

- die Festsetzung und Indexierung der Versicherungssummen;
- die Schadensabwicklung und besonders was Sie im Schadensfall tun müssen und wie wir die Entschädigung berechnen und zahlen;
- die Auskünfte, die Sie uns erteilen müssen;
- die Laufzeit der Police und die Prämienzahlung.

Im Anhang befindet sich ein Glossar, in dem einige Begriffe, die in diesem Policentext kursiv gedruckt sind, erklärt werden.

#### Die besonderen Bedingungen

Diese Bedingungen passen je nach Ihrer persönlichen Lage die allgemeinen Bedingungen an.

## I.3 Versicherte Güter

Je nach Ihrer Wahl versichern wir die Gebäude und/oder den Inhalt.

### I Gebäude

#### a Was verstehen wir unter Gebäuden?

Unter "Gebäuden" verstehen wir:

- alle Gebäulichkeiten sowie die angelegten Innenhöfe, Terrassen, Schwimmbäder, Tennisplätze und Einfahrten;
- die dazu gehörenden unbeweglichen Güter so wie die festen Heizungsanlagen und die Anschlüsse und Zähler für Wasser, Strom, Gas oder für andere Versorgungsleitungen;
- die Abzäunungen und Einfriedungen;
- die beweglichen Güter, die dauerhaft an das Gut gebunden sind und nach Artikel 525 des Zivilgesetzbuches durch ihre Zweckbestimmung zu Immobilien werden;
- die vorhandenen Baumaterialien, die dazu bestimmt sind, für den Bau gebraucht zu werden.

#### b Lage

Die Versicherung gilt für alle Gebäude an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) und die Einzelgarage, die Sie zu privaten Zwecken nutzen und die sich an einem anderen Ort befindet.

#### c Entschädigungsgrenze

Für die Gebäude gilt keine Entschädigungsgrenze, wenn Sie unser Bewertungssystem korrekt angewandt haben. Der Betrag, der dann gegebenenfalls in den besonderen Bedingungen angegeben ist, ist rein informativ, da wir auch den Schaden ersetzen, der diesen Betrag übersteigt (siehe "4.5 Im Schadensfall - 3 Entschädigungsmodalitäten - a Entschädigungsgrenzen").

## 2 Inhalt

### a Was verstehen wir unter Inhalt?

Unter "Inhalt" verstehen wir:

- die beweglichen Güter einschließlich der Haustiere, deren Eigentümer Sie sind oder die Ihnen anvertraut wurden;
- die feste Ausstattung und die Verbesserungen, deren Kosten Sie als Mieter oder Benutzer getragen haben;
- die persönlichen Güter Ihrer Gäste während ihrem Aufenthalt.

Verdeutlichung einiger besonderer Fälle:

- *Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger* sind nur versichert, wenn dies ausdrücklich in den besonderen Bedingungen angegeben ist;
- die beweglichen Güter, die namentlich in einer anderen Versicherung versichert sind, gehören nicht zum Inhalt, solange und sofern diese andere Versicherung Versicherungsschutz gewährt.

### b Lage

Die Versicherung gilt an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en). Außerdem gilt die Versicherung für:

- den Inhalt der Einzelgarage, die Sie zu privaten Zwecken nutzen und die sich an einem anderen Ort befindet;
- den Inhalt, den Sie an Ihre neue Adresse in Belgien umziehen, sowohl während des Umzugs als auch an der neuen Adresse, und dies bis zu 90 Tagen nach Beendigung des Umzugs;
- die Güter, die Sie mit sich tragen oder vorübergehend woanders unterbringen, wenn sie für den Privatgebrauch bestimmt sind, wie das Gepäck bei einer Urlaubsreise. Güter, die sich in einer anderen Ihnen gehörenden Unterkunft befinden, betrachten wir nicht als vorübergehend woanders untergebracht;
- den Inhalt, der sich in der gemieteten Studentenwohnung oder im Zimmer des Alten- oder Pflegeheims befindet;
- die Haustiere, die überall versichert sind.

### **c Entschädigungsgrenzen**

Es gilt der Grundsatz, dass die Güter, die zum Inhalt gehören, für ihrem vollständigen Wert versichert sind. Für jeden Gegenstand einzeln begrenzen wir die Entschädigung allerdings auf den Betrag, der in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

Wir wenden auch eine Entschädigungsgrenze an für:

- Werte;
- persönlichen Güter von Gästen;
- *Betriebsgüter*. Für die *Betriebsgüter*, die Sie zur Ausübung eines freien Berufs benutzen, gilt nur die Entschädigungsgrenze je Gegenstand.

Diese Entschädigungsgrenzen werden in den besonderen Bedingungen angegeben. Die Entschädigungsgrenzen, die für eine bestimmte Abteilung gelten, finden Sie in der Abteilung.

## **3 Besondere Fälle**

### **a Zeitweiliger Aufenthalt**

Wenn der/die in den besonderen Bedingungen erwähnte(n) Risikostandort(en) Ihr offizieller Wohnsitz ist/sind, dann versichern wir ebenfalls Ihre Haftpflicht für Sachschäden an oder durch Gebäude, Wohnwagen mit oder ohne festem Standort und Zelten (mit ihrem Inhalt), die Ihnen nicht gehören und die Sie vorübergehend für Studienzwecke, im Urlaub, bei Familienfesten und Reisen benutzen.

Die Deckung für Ihre versicherten Güter gilt auch für Ihren zeitweiligen Aufenthalt. Wir gewähren diesen Versicherungsschutz in Höhe von € 2 086 886,68 je Schadensfall.

### **b Interessengemeinschaft**

Wenn neben natürlichen Personen auch eine Rechtsperson ihre Adresse in den versicherten Gebäuden hat und einer von ihnen die Versicherung abschließt, dann gilt die Versicherung automatisch für jeden von ihnen. Bedingung dafür ist jedoch, dass zwischen den natürlichen Personen und der Rechtsperson eine Interessengemeinschaft von mindestens 75% besteht.

Dieselbe Regelung gilt für den bloßen Eigentümer und den Nutznießer, wenn das Gebäude in dieser Police von einem von beiden versichert wird. Die Versicherung gilt dann für beide.

### **c Versicherte Gebäude, die von Bluts- oder Anverwandten benutzt werden**

Ihre Bluts- oder Anverwandten in direkter Linie, die die Gebäude benutzen oder mieten, können auch für ihre Mieter- und Nutzerhaftpflicht den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen, der in den besonderen Bedingungen im Zusammenhang mit Gebäuden abgeschlossen worden ist. Die Gesellschaft verzichtet außerdem auf Regress gegenüber diesen Personen.

## 2 BASISGARANTIE

### 2.1 Abteilung Feuer

#### I Versicherter Schaden

**a** In dieser Abteilung entschädigen wir die *Beschädigung* der versicherten Güter, die durch eine der folgenden Gefahren verursacht wird:

- Brand mit Flammenentwicklung, sogar wenn dies die Folge von Gärung oder Selbstentzündung ist;
- Explosion und Implosion;
- Blitzschlag und *Aufprall* von Gegenständen die durch den Blitz getroffen wurden;
- anormaler Ausstoß von Rauch und Ruß im Innern der Wohnung;
- Überhitzung des Kessels der Zentralheizung;
- Stromschlag bei Haustieren;
- Stromeinwirkung auf elektrische Geräte und Anlagen;
- Auftauen des Inhalts der Tiefkühltruhe durch unvorhergesehenen Stromausfall;
- *Aufprall* von Luftfahrzeugen und ferngesteuerten Geräten und von Teilen oder Gegenständen davon;
- *Aufprall* auf die Gebäude von fallenden Bäumen, Hochspannungsmasten und Masten, Kränen und anderen Hebevorrichtungen oder Teilen davon;
- *Aufprall* auf die Gebäude von Teilen eines Nachbargebäudes, das einem Dritten gehört;
- *Aufprall* auf die Gebäude von Tieren, deren Eigentümer oder Halter Sie nicht sind;
- *Aufprall* von Fahrzeugen, Zusammenstoß mit fahrbaren Geräten und *Aufprall* mit der Ladung oder der weggeschleuderten Teile davon; hat jemand von Ihnen den *Aufprall* oder Zusammenstoß verursacht, dann versichern wir nur die *Beschädigung* der Gebäude, deren Eigentümer oder Nutznießer Sie sind;
- Handlungen von Personen, die an *Arbeitskonflikten* oder an einem Anschlag teilnehmen;
- *Terroristische* Handlungen;
- von Drittpersonen oder Ihrem Personal verursachter *Vandalismus*, sei es infolge von Diebstahl oder Diebstahlversuch oder nicht.

**b** Wir entschädigen außerdem die mit einem versicherten Schadensfall verbundene *Beschädigung* der versicherten Güter verursacht durch:

- das Retten von Personen und Güter;
- das Löschen und andere bedachtsam angewandte Mittel, deren Zweck es ist, eine Ausbreitung des Schadens zu vermeiden oder zu begrenzen;
- Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen, die die Behörde oder eine gesetzliche Instanz getroffen hat;
- Einsturz als unmittelbare und ausschließliche Folge eines Schadensfalls;
- das Freisetzen von Rauch, Gasen oder ätzenden Dämpfen;
- das Eindringen atmosphärischer Niederschläge;
- Frost, Wärme oder andere Formen von Temperaturwechsel.

**c** Schließlich nehmen wir auch die *Beschädigung* der versicherten Güter zu Lasten wenn sie die Folge eines Schadenfalls ist, der in der Umgebung der versicherten Güter eintritt, vorausgesetzt, dass dieser in dieser Abteilung gedeckt ist.

**d** Sind Sie als Mieter oder Benutzer versichert, dann versichern wir Ihre laut Zivilgesetzbuch gesetzlich geregelte Haftpflicht für den oben genannten Schaden.

#### 2 Zusätzlicher Versicherungsschutz

**a** Wir versichern die folgenden zivilrechtlichen Haftpflichten und dies jeweils bis zu einem Betrag von € 2 086 886,68 je Schadensfall:

- Regress von Dritten: dies ist Ihre außervertragliche Haftpflicht für den *Sachschaden*, der Drittpersonen (einschließlich Gästen) zugefügt wird, wenn ein versicherter Schadensfall sich auf deren Güter ausdehnt;
- Regress des Mieters: dies ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für den *Sachschaden*, der dem Mieter oder Benutzer durch den versicherten Schadensfall zugefügt wird.

**b** Außerdem entschädigen wir auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, die die Folge des versicherten Schadensfalls sind:

- die Kosten für den Abbruch und das Aufräumen der versicherten Güter, einschließlich der Müllablagungsgebühr und der Kosten für die Bodensanierung;
- die Kosten für das Wegräumen von umgestürzten Bäumen oder anderen Gegenständen, die einen versicherten Schaden verursacht haben;
- die Lösch- und *Rettungskosten* und im Allgemeinen die Kosten, um den Schadensfall zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir diese laut Gesetz übernehmen müssen;
- die Kosten, um die versicherten Güter, die gerettet wurden, zu befördern, zu erhalten oder während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder den Ersatz nötig ist, zu lagern;
- die Kosten für die vorläufige Sicherung und Bewachung der versicherten Güter bis zur Reparatur und die Kosten für die vorläufige Abspernung oder Absicherung;
- die Wiederinstandsetzung des Gartens mit gleichartigen jungen Anpflanzungen;
- der Nutzungsausfall, den Sie als Eigentümer des versicherten Gebäudes erleiden, weil es unbrauchbar ist, und dies während der Zeit, die für den Wiederaufbau nötig ist; wir berechnen diesen Nutzungsausfall entweder nach dem real erlittenen Mietverlust zuzüglich der Kosten oder nach dem Mietwert, wenn das beschädigte Gebäude nicht vermietet wurde;
- die Medizinischen Kosten und Bestattungskosten infolge der Rettung von Personen und Güter, sofern diese Kosten nicht von einer Krankenkasse oder einer anderen Einrichtung übernommen werden. Wir ersetzen diese Kosten bis zu € 15 500,00 je Geschädigten;
- die Kosten für eine Ersatzunterkunft während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder die Reparatur nötig ist, wenn das versicherte Gebäude unbewohnbar geworden ist; die Entschädigung für diese Kosten dürfen Sie für dieselbe Zeitspanne nicht mit der Entschädigung für den Nutzungsausfall kumulieren; zudem bleiben die in dieser Police versicherten Abteilungen auch in Kraft für die ‚Ersatzwohnung‘ und deren Inhalt während der Zeitspanne, in der Sie sich dort aufhalten;

- die Kosten eines von Ihnen frei gewählten Sachverständigen, der Ihnen bei der Ermittlung Ihres Schadens beisteht; wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 19 375,00 nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 19 375,00 und € 193 750,00; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 193 750,00 und € 387 500,00 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 387 500,00. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik “4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - a Schadensaufnahme“.

**c** Wenn es Anzeichen dafür gibt, dass sich ein Gasleck in einem versicherten Gebäude befindet, dann sorgen wir dafür, dass eine Firma, die in der Lokalisierung von Lecks spezialisiert ist, das Leck auf unsere Kosten lokalisiert, auch wenn noch kein versicherter Schaden entstanden ist.

Wenn ein Leck festgestellt wird, dann bezahlen wir die Kosten für die Reparatur des Lecks selbst, sogar wenn sich herausstellt, dass die Leitung durch Korrosion oder einen Beschaffenheitsfehler angegriffen war. Wir entschädigen auch die Kosten für die Arbeiten, die erforderlich sind, um die Reparatur auszuführen.

Sie müssen allerdings sofort den Gasversorger verständigen, um die ersten dringenden Maßnahmen zu treffen.

### 3 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung ausbezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Schaden an Gegenständen, die in einen Feuerherd gefallen sind oder geworfen wurden;
- Schaden an *Betriebsgütern* infolge von Temperaturänderungen;
- Schaden an Fahrzeugen durch den direkten *Aufprall* mit einem anderen Fahrzeug; der Brand- und Explosionsschaden bleibt jedoch versichert;
- Schaden durch *Vandalismus* an *Kraftfahrzeugen* und *ihren Anhängern* die sich nicht in einem geschlossenen Gebäude befinden;
- Schaden im Zusammenhang mit *Naturkatastrophen*, für den auf die Deckungen der Leistung (der gesetzlichen Versicherung) bei Naturkatastrophen verwiesen wird;

- Schaden, der im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht;
- Schaden, der durch Waffen oder Geräte verursacht wird, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren.



## 2.2 Abteilung Sturm

### I Versicherter Schaden

**a** In dieser Abteilung entschädigen wir die *Beschädigung* der versicherten Güter, die durch eine der folgenden Gefahren verursacht wird:

- Sturm, das heißt ein Wind, der nach den Messungen des KMI eine Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km pro Stunde erreicht, oder dessen Stärke von der *Beschädigung* vergleichbarer Güter innerhalb eines Umkreises von 10 km abzuleiten ist;
- Hagel;
- *Schnee- und Eisdruck* sowie das Gleiten oder Abrutschen einer kompakten Schnee- oder Eismasse;
- *Aufprall* von Gegenständen, die durch den Sturm, *Schnee- oder Eisdruck* umgeworfen oder weggeschleudert werden.

**b** Bei einem versicherten Schadensfall und auch, wenn sich der Schadensfall außerhalb der versicherten Gegenstände ereignet, umfasst die Versicherungsdeckung auch den Schaden, der an diesen Gegenständen verursacht wurde durch:

- das Retten von Personen und Gütern;
- das Löschen und andere bedachtsam angewandte Mittel, deren Zweck es ist, eine Ausbreitung des Schadens zu vermeiden oder zu begrenzen;
- Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen, die die Behörde oder eine gesetzliche Instanz getroffen hat;
- Einsturz als unmittelbare und ausschließliche Folge eines Schadensfalls;
- das Freisetzen von Gasen oder ätzenden Dämpfen;
- das Eindringen atmosphärischer Niederschläge oder von Frost infolge eines vorangegangenen gedeckten Schadens am versicherten Gebäude;
- Gärung oder Selbstentzündung gefolgt von Brand oder Explosion.

**c** Sind Sie als Mieter oder Benutzer versichert, dann versichern wir Ihre laut Zivilgesetzbuch gesetzlich geregelte Haftpflicht für den oben genannten Schaden.

### 2 Zusätzlicher Versicherungsschutz

**a** Wir versichern die folgenden zivilrechtlichen Haftpflichten und dies jeweils bis zu einem Betrag von € 2 086 886,68 je Schadensfall:

- Regress von Dritten: dies ist Ihre außervertragliche Haftpflicht für den *Sachschaden*, der Drittpersonen (einschließlich Gästen) zugefügt wird, wenn ein versicherter Schadensfall sich auf deren Güter ausdehnt;
- Regress des Mieters: dies ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für den *Sachschaden*, der dem Mieter oder Benutzer durch den versicherten Schadensfall zugefügt wird.

**b** Außerdem entschädigen wir auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, die die Folge des versicherten Schadensfalls sind:

- die Kosten für den Abbruch und das Aufräumen der versicherten Güter, einschließlich der Müllablagungsgebühr und der Kosten für die Bodensanierung;
- die Kosten für das Wegräumen von umgestürzten Bäumen oder anderen Gegenständen, die einen versicherten Schaden verursacht haben;
- die Lösch- und *Rettungskosten* und im Allgemeinen die Kosten, um den Schadensfall zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir diese laut Gesetz übernehmen müssen;
- die Kosten, um die versicherten Güter, die gerettet wurden, zu befördern, zu erhalten oder während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder den Ersatz nötig ist, zu lagern;
- die Kosten für die vorläufige Sicherung und Bewachung der versicherten Güter bis zur Reparatur und die Kosten für die vorläufige Absperrung oder Absicherung;
- die Wiederinstandsetzung des Gartens mit gleichartigen jungen Anpflanzungen;
- der Nutzungsausfall, den Sie als Eigentümer des versicherten Gebäudes erleiden, weil es unbrauchbar ist, und dies während der Zeit, die für den Wiederaufbau nötig ist; wir berechnen diesen Nutzungsausfall entweder nach dem real erlittenen Mietverlust zuzüglich der Kosten oder nach dem Mietwert, wenn das beschädigte Gebäude nicht vermietet wurde;

- die Medizinischen Kosten und Bestattungskosten infolge der Rettung von Personen und Gütern, sofern diese Kosten nicht von einer Krankenkasse oder einer anderen Einrichtung übernommen werden. Wir ersetzen diese Kosten bis zu € 15 500,00 je Geschädigten;
  - die Kosten für eine Ersatzunterkunft während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder die Reparatur nötig ist, wenn das versicherte Gebäude unbewohnbar geworden ist; die Entschädigung für diese Kosten dürfen Sie für dieselbe Zeitspanne nicht mit der Entschädigung für den Nutzungsausfall kumulieren; zudem bleiben die in dieser Police versicherten Abteilungen auch in Kraft für die ‚Ersatzwohnung‘ und deren Inhalt während der Zeitspanne, in der Sie sich dort aufhalten;
  - die Kosten eines von Ihnen frei gewählten Sachverständigen, der Ihnen bei der Ermittlung Ihres Schadens beisteht; wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 19 375,00 nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 19 375,00 und € 193 750,00; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 193 750,00 und € 387 500,00 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 387 500,00. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik „4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - a Schadensaufnahme“.
- Schaden, der im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht.

#### 4 Schadensverhütung

Schadensverhütung lohnt sich. Nicht nur für uns, sondern vor allem für Sie selbst, denn ein Schadensfall verursacht Unannehmlichkeiten und Geld kann nicht alles ersetzen. Wir gehen daher davon aus, dass Sie die Gebäude gut unterhalten und die grundlegenden Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen treffen, sodass der normalerweise vorhersehbare Schaden vermieden werden kann.

#### 3 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung ausgezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Schaden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die *baufällig* sind, die gerade abgebrochen werden oder zum Abbruch bestimmt sind, sowie ihrem Inhalt;
- Schaden durch das Auslaufen von Wasser oder Heizöl, für den auf die Deckungen in der Abteilung Wasserschaden verwiesen wird;
- Schaden im Zusammenhang mit *Naturkatastrophen*, für den auf die Deckungen der Leistung (der gesetzlichen Versicherung) bei Naturkatastrophen verwiesen wird;
- Schaden an *Betriebsgütern* infolge von Temperaturänderungen;

## 2.3 Abteilung Naturkatastrophen

### I Versicherter Schaden

**a** In dieser Abteilung entschädigen wir die *Beschädigung* der versicherten Güter, die verursacht wird durch:

- *Überschwemmung* und *Überlaufen der öffentlichen Kanalisation*;
- *Erdbeben* sowie die *Überschwemmungen*, das *Überlaufen der öffentlichen Kanalisation*, die *Erdrutsche* oder *Bodensenkungen*, die die Folge davon sind;
- *Erdrutsche* oder *Bodensenkungen*, die auf ein anderes Naturereignis als ein *Erdbeben* oder eine *Überschwemmung* zurückzuführen sind.

**b** Bei einem versicherten Schadensfall und auch, wenn sich der Schadensfall außerhalb der versicherten Güter ereignet, umfasst die Versicherungsdeckung auch den Schaden, der an diesen Gütern verursacht wurde durch;

- Feuer, Explosion, einschließlich Explosion von Sprengstoffen und Implosion, und Stromeinwirkung;
- das Auslaufen von Wasser oder Heizöl aus Ihren *hydraulischen Anlagen* oder aus Ihren Heizungsanlagen und dazugehörigen Tanks;
- Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen, die die Behörde oder eine gesetzliche Instanz getroffen hat, wie das Öffnen oder Zerstören von Schleusen, Staudämmen oder Deichen mit dem Ziel, eine eventuelle *Überschwemmung* oder deren Ausbreitung zu vermeiden;
- das Löschen und anderen bedachtsam angewandten Mitteln, deren Zweck es ist, eine Ausbreitung des Schadens zu vermeiden oder zu begrenzen;
- die Freisetzung von Rauch, Gasen oder ätzenden Dämpfen;
- das Eindringen atmosphärischer Niederschläge oder von Frost infolge eines vorangegangenen gedeckten Schadens am versicherten Gebäude;
- das Retten von Personen und Gütern;
- Einsturz als unmittelbare und ausschließliche Folge eines Schadensfalls;
- Gärung oder Selbstentzündung gefolgt von Brand oder Explosion.

### 2 Zusätzlicher Versicherungsschutz

Wir entschädigen auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, wenn sie die Folge des versicherten Schadensfalls sind:

- die Kosten für den Abbruch und das Aufräumen der versicherten Güter, einschließlich der Müllablagerungsgebühr; die Kosten der Bodensanierung fallen nicht darunter;
- die Kosten für das Wegräumen von umgestürzten Bäumen oder anderen Gegenständen, die einen versicherten Schaden verursacht haben;
- die Lösch- und *Rettungskosten* und im Allgemeinen die Kosten, um den Schadensfall zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir diese laut Gesetz übernehmen müssen;
- die Kosten, um die versicherten Güter, die gerettet wurden, zu befördern, zu erhalten oder während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder den Ersatz nötig ist, zu lagern;
- die Kosten für die vorläufige Sicherung und Bewachung der versicherten Güter bis zur Reparatur und die Kosten für die vorläufige Absperrung oder Absicherung;
- der Nutzungsausfall, den Sie als Eigentümer des versicherten Gebäudes erleiden, weil es unbrauchbar ist, und dies während der Zeit, die für den Wiederaufbau nötig ist; wir berechnen diesen Nutzungsausfall entweder nach dem real erlittenen Mietverlust zuzüglich der Kosten oder nach dem Mietwert, wenn das beschädigte Gebäude nicht vermietet wurde;
- die Wiederinstandsetzung des Gartens mit gleichartigen jungen Anpflanzungen;
- die Medizinischen Kosten und Bestattungskosten infolge der Rettung von Personen und Güter, sofern diese Kosten nicht von einer Krankenkasse oder einer anderen Einrichtung übernommen werden. Wir ersetzen diese Kosten bis zu € 15 500,00 je Geschädigten;
- die Kosten für eine Ersatzunterkunft während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder die Reparatur nötig ist, wenn das versicherte Gebäude unbewohnbar geworden ist; die Entschädigung für diese Kosten dürfen Sie für dieselbe Zeitspanne nicht mit der Entschädigung für den Nutzungsausfall kumulieren; zudem bleiben die in dieser Police versicherten Abteilungen auch in Kraft für die ‚Ersatzwohnung‘ und deren Inhalt

während der Zeitspanne, in der Sie sich dort aufhalten;

- die Kosten eines von Ihnen frei gewählten Sachverständigen, der Ihnen bei der Ermittlung Ihres Schadens beisteht; wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 19 375,00 nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 19 375,00 und € 193 750,00; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 193 750,00 und € 387 500,00 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 387 500,00. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik "4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - a Schadensaufnahme".

### 3 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung gezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Schaden an Gebäuden oder Teilen davon, die sich im Abriss befinden;
- Schaden an *Betriebsgütern* infolge von Temperaturänderungen;
- Schaden durch eine *Überschwemmung* oder durch das *Überlaufen der öffentlichen Kanalisation* an:
  - dem Inhalt, der sich nicht in einem geschlossenen Gebäude befindet;
  - dem Inhalt in *Kellern*, wenn der Schaden verursacht wurde, weil der Inhalt sich nicht 7 cm über dem Boden befand; dieser Ausschluss gilt nicht für die feste Ausstattung und die Verbesserungen, die Sie als Mieter oder Benutzer angebracht haben;
- Schaden durch eine *Überschwemmung* an:
  - einem Gebäude oder Gebäudeteil samt Inhalt in einer ausgewiesenen Risikozone, wenn es mehr als 18 Monate nach der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt des Königlichen Erlasses, der die Zone als Risikozone einordnet, gebaut wurde.  
Dieser Ausschluss findet ebenfalls Anwendung für die Erweiterungen auf dem Grundstück der Güter, die vor dem Datum der Klassierung der Risikozone bestanden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Güter oder Teile davon, die nach einem Schadensfall

wieder aufgebaut oder wieder zusammengesetzt wurden und die mit dem Wert des Wiederaufbaus oder der Wiederaussetzung der Güter vor dem Schadensfall übereinstimmen;

- Schaden, der im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht.

### 4 Schadensverhütung

Schadensverhütung lohnt sich. Nicht nur für uns, sondern vor allem für Sie selbst, denn ein Schadensfall verursacht Unannehmlichkeiten und Geld kann nicht alles ersetzen. Wir verlangen von Ihnen, die üblichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die versicherten Güter abzusichern und zu erhalten. Beispielsweise sollten Sie bei einer Überschwemmung den Strom ausschalten, um Schaden an elektrischen Geräten zu vermeiden, und so schnell wie möglich die Rettungsdienste verständigen.

### 5 Entschädigungshöchstgrenze

Wir ersetzen den Schaden, der die Folge einer *Naturkatastrophe* ist, bis die gesetzlich festgelegte Entschädigungshöchstgrenze für alle Versicherungsverträge erreicht ist. In den Ausnahmefällen, in denen diese Entschädigungshöchstgrenze überschritten wird, setzen wir die Entschädigung, die für jeden Versicherungsvertrag geschuldet ist, im Verhältnis herab.

## 2.4 Gesetzliche Naturkatastrophenversicherungen

Sie sind nach den Bedingungen des Tarifierungsbüros für Naturkatastrophen versichert. Diese Bestimmungen gelten vor allen anderen Bestimmungen in dieser Police, sofern diese davon abweichen, mit Ausnahme der Bestimmungen in der Rubrik "3.2 Abteilung Wertgegenstände". Wir übernehmen die Verwaltung dieser Versicherung und regulieren den Schaden.

### I Versicherter Schaden

**a** Wir entschädigen die *Beschädigung* der versicherten Güter, die durch eine Naturkatastrophe oder eine versicherte Gefahr, die direkt daraus hervorgeht, verursacht wird, insbesondere Brand und Explosion, einschließlich Explosion von Sprengstoffen und Implosion.

**b** Des Weiteren entschädigen wir auch die *Beschädigung* der versicherten Güter, die aus Maßnahmen hervorgeht, die in vorgenanntem Fall von einer gesetzlich eingesetzten Autorität für die Sicherheit und den Schutz der Gütern und Personen getroffen werden, einschließlich des Schadens an den versicherten Gütern durch Überschwemmungen, die die Folge der Öffnung oder Zerstörung von Schleusen, Staudämmen oder Deichen sind, um eine eventuelle Überschwemmung oder deren Ausbreitung zu vermeiden.

**c** Sogar wenn der Schadensfall sich außerhalb der versicherten Güter ereignet, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die *Beschädigung* der versicherten Güter durch:

- Hilfeleistung oder jedes zweckdienliche Mittel zum Löschen, Erhalten oder Retten von Personen und Gütern;
- Abbruch oder Vernichtung, die angeordnet werden, um eine weitere Ausdehnung des Schadens zu vermeiden;
- Einstürzen als direkte und ausschließliche Folge eines Schadensfalls;
- Gärung oder Selbstentzündung infolge von Brand oder Explosion;
- Hitze, Rauch, ätzende Dämpfe und jede Verbreitung von giftigen, ätzenden oder Verderb verursachenden Elementen, Stoffen oder Agenzien,

die direkt und ausschließlich aus dem Schadensfall hervorgehen.

**d** Wir entschädigen auch:

- die Kosten, die aus Maßnahmen hervorgehen, die wir angefragt haben, um die Folgen des Schadensfalls zu vermeiden oder zu begrenzen;
- die Kosten, die aus dringenden und vernünftigen Maßnahmen hervorgehen, die Sie aus eigener Initiative getroffen haben, um bei drohender Gefahr einen Schadensfall oder dessen Folgen zu vermeiden oder zu begrenzen;

vorausgesetzt dass sie mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters gemacht wurden. Wir erstatten diese Kosten auch, wenn die angewandten Versuche erfolglos waren.

### 2 Definition einer Naturkatastrophe

Unter einer Naturkatastrophe versteht man:

- eine Überschwemmung, das heißt das über die Ufer Treten von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge von atmosphärischem Niederschlag, Schnee- oder Eisschmelze, einem Deichbruch oder einer Flutwelle, sowie das Überlaufen oder eine Stauung der öffentlichen Kanalisation und die daraus hervorgehenden Erdbeben oder Bodensenkungen und das Abfließen von Wasser wegen ungenügender Aufnahmefähigkeit des Bodens infolge atmosphärischer Niederschläge;
- ein Erdbeben natürlichen Ursprungs, das:
  - eine Stärke von mindestens 4 auf der Richterskala hat oder
  - Güter, die gegen diese Gefahr versichert werden können, in einem Umkreis von 10 km um das versicherte Gebäude beschädigt; sowie die Überschwemmungen, das Überlaufen oder eine Stauung der öffentlichen Kanalisation, die Erdbeben oder Bodensenkungen, die die Folge davon sind;
- ein Überlaufen oder eine Stauung der öffentlichen Kanalisation, verursacht durch die Zunahme von Wasser, atmosphärische Niederschläge, Sturm, Schmelzwasser oder eine Überschwemmung;

- Erdbeben oder Bodensenkung, das heißt ein Abgleiten von bedeutenden Erdmassen, das auf ein anderes Naturereignis als eine Überschwemmung oder ein Erdbeben zurückzuführen ist.

Die Messungen, die von den befugten öffentlichen Einrichtungen oder, in Ermangelung, von privaten Einrichtungen, die über die nötigen wissenschaftlichen Befugnisse verfügen, durchgeführt werden, können zur Feststellung einer Naturkatastrophe benutzt werden.

### 3 Zusätzliche Kosten

In dieser Versicherung ist die Entschädigung der Kosten und Verluste, die die Folge eines versicherten Schadensfalls sind, begrenzt auf:

- die Abbruch- und Aufräumungskosten, die für den Wiederaufbau oder die Wiederzusammensetzung der beschädigten versicherten Güter nötig sind. Die Kosten der Bodensanierung fallen nicht darunter;
- die Kosten für die Unterbringung, die im Laufe von drei Monaten nach dem Schadensfall entstehen, wenn die versicherten Wohnräume unbewohnbar geworden sind;
- die Kosten Ihres Sachverständigen und gegebenenfalls des dritten Sachverständigen, wenn Sie mit uns keine Einigung über den Betrag Ihres Schadens erreichen und sofern der dritte Sachverständige Ihnen Recht gibt.

### 4 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung ausbezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Schaden an Gegenständen, die sich außerhalb eines Gebäudes befinden, außer wenn sie auf dauerhafte Weise daran befestigt wurden;
- Schaden an den Gebäulichkeiten, die leicht verschoben oder auseinander genommen werden können oder *baufällig* oder im Abbruch sind und ihrem eventuellen Inhalt. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Gebäulichkeiten als Ihr Hauptwohnsitz dienen;
- Schaden an:
  - Gartenhäuschen, Scheunen, Schuppen und ihrem eventuellen Inhalt;
  - Abzäunungen und Hecken gleich welcher Art, Gärten, Anpflanzungen;

- Zugängen, Innenhöfen und Terrassen;
- Luxusgütern wie Schwimmbäder, Tennis- und Golfplätze;
- Gebäude oder Gebäudeteile im Bau, Umbau oder in Reparatur und ihr eventueller Inhalt. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn sie bewohnt oder normalerweise bewohnbar sind;
- Schaden an motorisierten Landfahrzeugen und an Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Schaden an beförderten Gütern;
- Schaden an Gütern, bei denen die Reparatur des Schadens durch besondere Gesetze oder durch internationale Abkommen geregelt ist;
- Schaden an nicht eingeholten Ernten, am lebenden Viehbestand außerhalb des Gebäudes, am Boden, an Kulturen und Waldanpflanzungen;
- Schaden durch Diebstahl oder Diebstahlversuch, *Vandalismus*, *Beschädigungen* an beweglichen oder unbeweglichen Gütern bei einem Diebstahl oder Diebstahlversuch und böswillige Handlungen, die durch einen versicherten Schadensfall ermöglicht oder erleichtert wurden;
- Schaden durch Überschwemmung oder durch das Überlaufen oder eine Stauung der öffentlichen Kanalisation an:
  - dem Inhalt eines *Kellers*, wenn dieser Inhalt sich weniger als 10 cm über dem Boden befindet, mit Ausnahme der Heizungs-, Strom- und Wasseranlagen, die dauerhaft angebracht sind;
  - einem Gebäude oder Gebäudeteil samt Inhalt in einer ausgewiesenen Risikozone, wenn es mehr als 18 Monate nach der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt des Königlichen Erlasses, der die Zone als Risikozone einordnet, gebaut wurde. Dieser Ausschluss findet ebenfalls Anwendung für die Erweiterungen auf dem Grundstück der Güter, die vor dem Datum der Klassierung der Risikozone bestanden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Güter oder Teile davon, die nach einem Schadensfall wieder aufgebaut oder wieder zusammengesetzt wurden und die mit dem Wert des Wiederaufbaus oder der Wiederzusammensetzung der Güter vor dem Schadensfall übereinstimmen;

- Schaden, der im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht.

## **5 Selbstbeteiligung**

In dieser Versicherung gilt eine besondere Selbstbeteiligung. Der Betrag ist in den besonderen Bedingungen angegeben.

## **6 Entschädigungshöchstgrenze**

Wir ersetzen den Schaden, der die Folge einer Naturkatastrophe ist, bis die gesetzlich festgelegte Entschädigungshöchstgrenze für alle Versicherungsverträge erreicht ist. In den Ausnahmefällen, in denen diese Entschädigungshöchstgrenze überschritten wird, setzen wir die Entschädigung, die für jeden Versicherungsvertrag geschuldet ist, im Verhältnis herab.

## 2.5 Abteilung Wasserschaden

### I Versicherter Schaden

**a** In dieser Abteilung entschädigen wir die *Beschädigung* der versicherten Güter, die für Sie unerwartet eintritt und verursacht wird durch:

- das Auslaufen von Wasser oder das Freisetzen von Dampf aus einer *hydraulischen Anlage* oder aus Haushaltsgeräten;
- das Auslaufen von Wasser oder Heizöl aus Heizungsanlagen und dazugehörenden Tanks;
- die Auslösung der Feuerlöschgeräte oder der Sprinkleranlagen;
- das Eindringen von Wasser oder Schnee durch die Bedachung von eigenen Gebäuden oder von Nachbargebäuden oder über Rinnen oder Abflussrohre, die nicht zur öffentlichen Kanalisation gehören;
- das Auslaufen von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Schwimmbädern und Whirlpools.

**b** Bei einem versicherten Schadensfall und auch, wenn sich der Schadensfall außerhalb der versicherten Güter ereignet, umfasst die Versicherungsdeckung auch den Schaden, der an diesen Gütern verursacht wurde durch:

- das Retten von Personen und Gütern;
- das Löschen und andere bedachtsam angewandten Mittel, deren Zweck es ist, eine Ausbreitung des Schadens zu vermeiden oder zu begrenzen;
- Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen, die die Behörde oder eine gesetzliche Instanz getroffen hat;
- Einsturz als unmittelbare und ausschließliche Folge eines Schadensfalls;
- Gärung oder Selbstentzündung gefolgt von Brand oder Explosion.

**c** Sind Sie als Mieter oder Benutzer versichert, dann versichern wir Ihre laut Zivilgesetzbuch gesetzlich geregelte Haftpflicht für den oben genannten Schaden.

### 2 Zusätzlicher Versicherungsschutz

**a** Wir versichern die folgenden zivilrechtlichen Haftpflichten und dies jeweils bis zu einem Betrag von € 2 086 886,68 je Schadensfall:

- Regress von Dritten: dies ist Ihre außervertragliche Haftpflicht für den *Sachschaden*, der Drittpersonen (einschließlich Gästen) zugefügt wird, wenn ein versicherter Schadensfall sich auf deren Güter ausdehnt;
- Regress des Mieters: dies ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für den *Sachschaden*, der dem Mieter oder Benutzer durch den versicherten Schadensfall zugefügt wird.

**b** Außerdem entschädigen wir auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, die die Folge des versicherten Schadensfalls sind:

- die Kosten für den Abbruch und das Aufräumen der versicherten Güter, einschließlich der Müllablagungsgebühr;
- die Kosten für die Bodensanierung, es sei denn, dass der Boden durch Heizöl verunreinigt wurde, das infolge von Korrosion des Tanks oder der Leitung ausgelaufen ist, oder durch eine andere Verschmutzung, die auf ein allmähliches Ereignis zurückzuführen ist;
- die Lösch- und *Rettungskosten* und im Allgemeinen die Kosten, um den Schadensfall zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir diese laut Gesetz übernehmen müssen;
- die Kosten, um die versicherten Güter, die gerettet wurden, zu befördern, zu erhalten oder während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder den Ersatz nötig ist, zu lagern;
- die Kosten für die vorläufige Sicherung und Bewachung der versicherten Güter bis zur Reparatur und die Kosten für die vorläufige Absperrung oder Absicherung;
- die Wiederinstandsetzung des Gartens mit gleichartigen jungen Anpflanzungen;
- der Nutzungsausfall, den Sie als Eigentümer des versicherten Gebäudes erleiden, weil es unbrauchbar ist, und dies während der Zeit, die für den Wiederaufbau nötig ist; wir berechnen diesen Nutzungsausfall entweder nach dem real erlittenen Mietverlust zuzüglich der Kosten oder nach dem Mietwert, wenn das beschädigte Gebäude nicht vermietet wurde;



- die Medizinischen Kosten und Bestattungskosten infolge der Rettung von Personen und Gütern, sofern diese Kosten nicht von einer Krankenkasse oder einer anderen Einrichtung übernommen werden. Wir ersetzen diese Kosten bis zu € 15 500,00 je Geschädigten;
- die Kosten für eine Ersatzunterkunft während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder die Reparatur nötig ist, wenn das versicherte Gebäude unbewohnbar geworden ist; die Entschädigung für diese Kosten dürfen Sie für dieselbe Zeitspanne nicht mit der Entschädigung für den Nutzungsausfall kumulieren; zudem bleiben die in dieser Police versicherten Abteilungen auch in Kraft für die ‚Ersatzwohnung‘ und deren Inhalt während der Zeitspanne, in der Sie sich dort aufhalten;
- die Kosten eines von Ihnen frei gewählten Sachverständigen, der Ihnen bei der Ermittlung Ihres Schadens beisteht; wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 19 375,00 nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 19 375,00 und € 193 750,00; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 193 750,00 und € 387 500,00 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 387 500,00. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik “4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - a Schadensaufnahme“.

c Wenn es Anzeichen dafür gibt, dass eine Versorgungsleitung oder eine Leitung der Zentralheizung in den versicherten Gebäuden ein Leck hat, dann sorgen wir dafür, dass eine Firma, die in der Lokalisierung von Lecks spezialisiert ist, das Leck auf unsere Kosten lokalisiert, auch wenn noch kein versicherter Schaden entstanden ist.

Wenn ein Leck festgestellt wird, dann bezahlen wir die Kosten für die Reparatur des Lecks selbst, sogar wenn sich herausstellt, dass die Leitung durch Korrosion oder einen Beschaffenheitsfehler angegriffen war. Wir entschädigen auch die Kosten für die Arbeiten, die erforderlich sind, um die Reparatur auszuführen.

Wir bezahlen die oben erwähnten Kosten ebenfalls, wenn ein Leck in einem Abflussrohr die Ursache eines versicherten Schadens ist.

### 3 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung gezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- für den Wert der ausgelaufenen Flüssigkeit, die kein Heizöl ist;
- Schaden im Zusammenhang mit *Naturkatastrophen*;
- Schaden, der im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht.

### 4 Schadensverhütung

Schadensverhütung lohnt sich. Nicht nur für uns, sondern vor allem für Sie selbst, denn ein Schadensfall verursacht Unannehmlichkeiten und Geld kann nicht alles ersetzen. Wir gehen daher davon aus, dass Sie die Gebäude gut unterhalten und die grundlegenden Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen treffen, sodass der normalerweise vorhersehbare Schaden vermieden werden kann.

## 2.6 Abteilung Glasbruch

### I Versicherter Schaden

**a** Sofern die folgenden Güter zu den von Ihnen versicherten Gebäuden und/oder dem Inhalt gehören, versichern wir in dieser Abteilung:

- den Bruch von Glas, Spiegeln, Kunststoffplatten oder Kuppeln, die unbeweglich sind;
- das Undurchsichtig werden von isolierender Verglasung durch Kondensierung im isolierten Zwischenraum;
- den Bruch von Glasteilen von Schränken, Tischen und ähnlichen Möbeln;
- den Bruch von Bildschirmen, von vitrokeramischen Kochplatten und von Glas und Lampen von Solarien;
- den Bruch von Aquarien;
- den Bruch von Spiegeln;
- den Bruch von Aushängeschildern und Leuchtreklamen.

**b** Wir entschädigen nicht nur den zerbrochenen Gegenstand, sondern auch die Kosten für die Erneuerung der Beschriftung, der Dekoration, von einbruchsicherer Folie und Glasbruchmeldern und den Schaden, der zusätzlich durch das zerbrochene Glas an Türrahmen, Stützen, Schwellen oder an anderen versicherten Gütern verursacht wurde.

**c** Bei einem versicherten Schadensfall und auch, wenn sich der Schadensfall außerhalb der versicherten Güter ereignet, umfasst die Versicherungsdeckung auch den Schaden, der an diesen Gütern verursacht wurde durch:

- das Retten von Personen und Gütern;
- das Löschen und andere bedachtsam angewandten Mittel, deren Zweck es ist, eine Ausbreitung des Schadens zu vermeiden oder zu begrenzen;
- Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen, die die Behörde oder eine gesetzliche Instanz getroffen hat;
- Einsturz als unmittelbare und ausschließliche Folge eines Schadensfalls;
- Gärung oder Selbstentzündung gefolgt von Brand oder Explosion.

**d** Sind Sie als Mieter oder Benutzer versichert, dann ersetzen wir auch den oben aufgeführten Schaden, sogar wenn Sie nicht dafür haftbar sind. Die Entschädigung müssen Sie dann allerdings für die Reparatur oder den Ersatz verwenden.

### 2 Zusätzlicher Versicherungsschutz

Außerdem entschädigen wir auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, die die Folge des versicherten Schadensfalls sind:

- die *Beschädigung* der anderen versicherten Güter infolge des Bruchs von Glas oder des Eindringens von Frost oder atmosphärischem Niederschlag;
- die Kosten für das Aufräumen der versicherten Güter;
- die Kosten für die vorläufige Sicherung und Bewachung der Gebäude und des Inhalts bis zur Reparatur und die Kosten für die vorläufige Absicherung und Absperrung.

### 3 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung gezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Kratzer und Abblätterungen;
- Schaden an Fahrzeugen;
- Schaden im Zusammenhang mit *Naturkatastrophen*;
- Schaden, der im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht.

## 2.7 Abteilung Zivilrechtliche Haftpflicht Gebäude

### I Anwendungsbereich

Diese Versicherung gilt für:

- die Gebäude und Grundstücke, die gelegen sind an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) und für die angrenzenden Bürgersteige;
- für die Einzelgarage, die Sie zu privaten Zwecken nutzen;
- für das *Mobilier*, das sich an diesen Orten befindet.

### 2 Beschreibung

Diese Versicherung deckt Ihre außervertragliche Zivilhaftpflicht für den Schaden, der durch die genannten Güter oder durch kleinere oder größere Arbeiten, die an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) ausgeführt werden, verursacht wird.

Der Schaden an Gütern des Mieters oder Benutzers wird auf Basis der Vermieterhaftpflicht, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist, ersetzt.

Wenn die Versicherung für die Gesamtheit der Miteigentümer eines Gebäudes abgeschlossen wurde, gilt die Versicherung sowohl für die Gemeinschaft der Miteigentümer als auch für jeden Einzelnen von ihnen. Der Schaden, der an gemeinschaftlichen Teilen verursacht wird, und für den die Miteigentümer gemeinsam haften, bleibt jedoch ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz je Schadensfall beträgt höchstens € 25 042 640,19 für Körperschäden und höchstens € 2 086 886,68 für *Sachschaden*.

Diese Beträge richten sich nach dem *Verbraucherpreisindex* mit der Basisindexziffer von Januar 2016, nämlich 101,59 (Basis 2013 = 100). Im Schadensfall wenden wir die Indexziffer des Monats vor dem Monat, in dem der Schadensfall sich ereignet hat, an.

Reicht die Versicherungssumme für den *Sachschaden* nicht aus, dann wird sie mit Vorrang für die Deckung Ihrer außervertraglichen Haftpflicht aufgewendet.

Eventuelle *Rettungskosten*, bezahlen wir sofern wir diese laut Gesetz übernehmen müssen.

### 3 Ausgeschlossene Geschädigte

Der Versicherungsnehmer (außer in seiner Eigenschaft als gemeinsamer Miteigentümer) und die Familienangehörigen des haftbaren Versicherten können keinen Anspruch auf Schadenersatz erheben.

### 4 Nicht versicherte Fälle

- Für eine Entschädigung kommen nicht in Frage: Ihre Haftpflicht im Privatleben, die bereits von einer anderen Versicherung nach dem königlichen Erlass vom 12. Januar 1984 gedeckt ist;
- der Schaden verursacht an Tieren oder Gütern, die unter Ihrer Aufsicht stehen;
- die in Art. 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches beschriebene Nachbarschaftsbelästigung und Umweltverschmutzung, außer wenn der Schaden aus einem plötzlichen und für Sie unerwarteten Ereignis hervorgeht. Unter Umweltverschmutzung wird die nachteilige Beeinflussung der Atmosphäre, des Bodens und des Wassers durch die Anwesenheit von Stoffen, Organismen, Wärme, Strahlungen, Lärm oder andere Energieformen verstanden;
- der Schaden, der verursacht wird, wenn Sie einen Beruf ausüben oder einen Betrieb bewirtschaften;
- die Haftpflicht, die bereits in einer anderen Versicherung dieser Police versichert ist;
- die Haftung ohne Fehler, die durch eine besondere Gesetzgebung nach dem 1. Januar 2002 auferlegt wird, es sei denn, dass wir Ihnen ausdrücklich mitteilen, dass wir dazu bereit sind, diese Haftpflicht zu versichern;
- Schaden verursacht durch Gebäude oder Gebäudeteile, die *baufällig* sind;
- die Haftpflicht, die einer Pflichtversicherung unterworfen ist;
- der Schaden im Zusammenhang mit Kernreaktionen, Radioaktivität und ionisierenden Strahlen.

## 2.8 Abteilung Gebäuderechtsschutz

In dieser Abteilung versteht man unter "wir" den spezialisierten Rechtsbeistand von Fidea.

### I Wann können Sie diese Abteilung in Anspruch nehmen?

Sie können den Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn Sie persönlich konfrontiert werden mit einer Rechtsstreitigkeit im Zusammenhang mit:

- den Gebäuden und Grundstücken, die gelegen sind an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) und den angrenzenden Bürgersteige;
- der Einzelgarage, die Sie zu privaten Zwecken nutzen;
- und dem *Mobiliar*, das sich an einer dieser Stellen befindet.

Die oben angegebenen Güter werden nachstehend jeweils als die "versicherten Güter" bezeichnet.

### 2 Für welche Streitigkeiten?

Wir gewähren Rechtsschutz für die nachstehenden Rechtsstreitigkeiten:

#### a Sie erleiden Schaden

Haben Sie Schaden an den versicherten Gütern erlitten, dann gewähren wir Rechtsschutz, um aufgrund der gesetzlichen Regeln bezüglich der zivilrechtlichen Haftpflicht eine Ersatzleistung zu erwirken.

Wir treten nicht nur gegen einen Dritten auf, sondern auch gegen die Person, zu der Sie eine vertragliche Beziehung haben, wie ein Verkäufer oder ein Reparateur.

In solchen Fällen mischen wir uns nicht in die Streitigkeiten über den Vertrag selbst ein (wie zum Beispiel Diskussionen über das erworbene Produkt oder über die ausgeführte Arbeit), sondern erwirken eine Ersatzleistung für den durch die vertragliche Fehlleistung herbeigeführten Schaden, der nicht im Zusammenhang mit dem Vertrag steht. Es handelt sich hierbei um den Schaden, den Sie an anderen versicherten Gütern als denen, auf die der Vertrag sich bezieht, erleiden.

### b Der durch ein versichertes Gut verursachte Schaden

Wenn Sie für Schaden, der durch die versicherten Güter herbeigeführt wurde, zivilrechtlich haftbar gemacht werden, dann verteidigen wir Sie gegen diese Forderung, vorausgesetzt, dass Ihre Interessen im Gegensatz zu denen des Haftpflichtversicherers stehen. Ist das nicht der Fall, dann übernehmen wir Ihre Verteidigung nicht.

### c Sie werden eines Vergehens verdächtigt

Wenn Sie eines unvorsätzlichen Vergehens im Zusammenhang mit den versicherten Gütern verdächtigt werden, dann verteidigen wir Sie während der gerichtlichen Untersuchung und vor den Untersuchungs- und Strafgerichten, auch wenn dieses Vergehen ein schweres Verschulden Ihrerseits ist.

Wir übernehmen ebenfalls Ihre Verteidigung gegen den Privatkläger, sofern der Haftpflichtversicherer sich auf schweren Fehler oder eine andere Unzulänglichkeit beruft, um den Versicherungsschutz zu verweigern.

### 3 Was umfasst der Rechtsschutz?

Wir streben im Rahmen des Möglichen eine gütliche Regelung an.

Wir informieren Sie über Ihre Rechte und über die Art und Weise, wie Sie diese durchsetzen können.

Wir helfen Ihnen, alle Angaben (Belege, Bescheinigungen, Zeugenaussagen) zu sammeln, und veranlassen die notwendigen Untersuchungen, um Ihre Interessen optimal wahrzunehmen.

Wir stehen Ihnen beim Gerichtsverfahren bei.

Wir zahlen alle mit der Verteidigung Ihrer Interessen verbundenen Honorare und Kosten, wie die Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und Sachverständigen und die Gerichtskosten. Diese Honorare und Kosten werden bis zu höchstens € 40 000,00 je Fall für Sie alle zusammen gezahlt. Unsere internen Verwaltungskosten sind in diesem Betrag nicht einbegriffen. Bußgelder oder gütliche Vergleiche werden nicht übernommen.

#### 4 Zusätzlicher Versicherungsschutz

Bei einer versicherten Streitigkeit gewähren wir zusätzlich die folgenden Leistungen:

##### **Vollstreckung**

Wir bezahlen die Kosten eines Verfahrens, um die Vollstreckung des Gerichtsurteils zu bewirken.

##### **Gnadengesuch und Rehabilitierung**

Wir tragen die Kosten für das eventuelle Einreichen eines Gnadengesuchs oder Rehabilitierungsantrags, wenn Sie strafrechtlich verurteilt wurden.

##### **Entschädigung bei Zahlungsunfähigkeit**

Wir zahlen selbst den Schaden, für den mit dieser Versicherung keine Ersatzleistung erwirkt werden kann, weil der Haftpflichtige zahlungsunfähig ist. Diese Entschädigung beträgt höchstens € 12 500,00 je Schadensfall für Sie alle zusammen und ist insofern zu zahlen, wie keine andere Einrichtung den Schaden zu Lasten nehmen kann.

#### 5 Nicht versicherte Fälle

##### **a Aufgrund der Eigenschaft der beteiligten Parteien**

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, treten wir nicht gegen einen von Ihnen auf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer seine Erlaubnis dazu erteilt. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht für die Erwirkung einer Ersatzleistung für den Schaden, der tatsächlich auf eine andere Haftpflichtversicherung als die des vorliegenden Versicherungsvertrags abgewälzt werden kann.

##### **b Aufgrund der Art der Streitigkeit**

Wir brauchen keinen Rechtsschutz zu gewähren für Streitigkeiten, die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:

- Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, *Arbeitskonflikten*, *Terrorismus* und *Anschlägen*;
- Kernreaktionen, Radioaktivität und ionisierenden Strahlen.

#### 6 Freie Wahl des Anwalts

Sie verfügen über die freie Wahl eines Anwalts oder jeder anderen Person, die die nach dem geltenden Gesetz erforderlichen Qualifikationen hat, um Ihre Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder wahrzunehmen:

- immer, wenn zu einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren übergegangen werden muss;
- immer, wenn ein Interessenkonflikt mit uns entsteht; wir verständigen Sie, sobald ein solcher Konflikt entsteht.

Sie sind völlig frei in Ihren Kontakten zu diesen Personen, Sie müssen uns aber über die Entwicklung der Streitigkeit informieren.

Wenn Sie dem angestellten Anwalt die Bearbeitung der Akte entziehen und einem anderen Anwalt anvertrauen möchten, dann zahlen wir die Kosten und Honorare des neuen Anwalts, wenn Sie uns vorher bewiesen haben, dass es für diesen Wechsel triftige Gründe gibt.

#### 7 Schiedsverfahren

Wenn Sie nicht mit unserer Vorgehensweise für die Regelung der versicherten Streitigkeit einverstanden sind, dann haben Sie das Recht, einen Anwalt Ihrer Wahl zu Rate zu ziehen, nachdem wir unseren Standpunkt oder unsere Ablehnung, Ihre Ansicht zu vertreten, bekannt gegeben haben. Das Einholen dieser Beratung beeinträchtigt nicht Ihr Recht, eine Rechtsforderung zu stellen.

Bestätigt der zu Rate gezogene Anwalt Ihre Ansicht, dann gewähren wir Versicherungsschutz und bezahlen die Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

Bestätigt dieser Anwalt unseren Standpunkt, dann bezahlen wir Ihnen dennoch die Hälfte der Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

Wenn Sie entgegen dem Rat dieses Anwalts dennoch auf eigene Kosten ein Verfahren beginnen und ein besseres Ergebnis erzielen, als wir vorhergesagt haben, dann gewähren wir wieder Versicherungsschutz und bezahlen alle Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

### 3 FAKULTATIVE GARANTIE

#### 3.1 Abteilung Diebstahl

##### I Beschreibung

**a** Wir versichern den finanziellen Verlust, den Sie erleiden, wenn Sie das Opfer eines Diebstahls werden. Die Versicherung gilt dann für:

- den Inhalt, der sich an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) befindet, vorausgesetzt, dass die Gebäude bewohnt sind. Während der *Bewohnung ist eine Abwesenheit von höchstens 90* ganzen Tagen je Versicherungsjahr zugelassen;
- an der neuen Adresse in Belgien für den Inhalt, den Sie dorthin umziehen, und dies bis zu 90 Tagen nach der Beendigung des Umzugs.

**b** Außerdem gilt die Versicherung auch, aber nur wenn der Diebstahl mit Gewalt, Bedrohung oder Einbruch verübt wurde:

- für die Güter, die an Ihrer Person gestohlen wurden oder die Sie vorübergehend in ein Gebäude, das Ihnen nicht gehört, gebracht haben;
- für den Inhalt in der gemieteten Studentenwohnung, im Zimmer des Alten- oder Pflegeheims oder in der Einzelgarage, die Sie zu privaten Zwecken nutzen und die sich an einem anderen Ort als dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) befindet.

Auch Schaden durch Diebstahlversuch und *Vandalismus* infolge des Diebstahls ist versichert.

**c** Bei einem versicherten Schadensfall und auch, wenn sich der Schadensfall außerhalb der versicherten Güter ereignet, umfasst die Versicherungsdeckung auch den Schaden, der an diesen Gütern verursacht wurde durch:

- das Retten von Personen und Gütern;
- das Löschen und andere bedachtsam angewandten Mittel, deren Zweck es ist, eine Ausbreitung des Schadens zu vermeiden oder zu begrenzen;
- Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen, die die Behörde oder eine gesetzliche Instanz getroffen hat;

- Einsturz als unmittelbare und ausschließliche Folge eines Schadensfalls;
- Gärung oder Selbstentzündung gefolgt von Brand oder Explosion.

**d** Die Versicherung gilt für den Inhalt und das Gebäude. Sind Sie Mieter oder Benutzer des durch Diebstahl beschädigten Gebäudes, das sich an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) befindet, dann regulieren wir den Schaden für Rechnung des Eigentümers.

##### 2 Entschädigungsgrenzen

Wir wenden in dieser Abteilung Entschädigungsgrenzen an für:

- alle gestohlenen oder beschädigten Güter zusammen, wenn der Diebstahl oder Diebstahlversuch verübt wurde:
    - in den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes;
    - in einem nicht abgeschlossenen Gebäude oder draußen;
    - an einem anderen Ort als der/die in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) der Gebäude.
- Für *Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger* gilt eine besondere Entschädigungsgrenze.
- *Werte, Juwelen und Sammlungen*
  - Schaden an Gebäuden, wenn nur der Inhalt in dieser Police versichert ist.

Der Betrag dieser Entschädigungsgrenzen wird in den besonderen Bedingungen angegeben. Die Entschädigungsgrenzen je Gegenstand und für *Betriebsgüter* gelten auch für diese Abteilung.

##### 3 Zusätzlicher Versicherungsschutz

Wir bezahlen auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, die die Folge des versicherten Schadensfalls sind:

- die Kosten für die vorläufige Sicherung und Bewachung der Wohnung, bis sie repariert ist, und die Kosten für die vorläufige Absicherung und Absperrung;

- die Kosten, um die Schlösser durch gleichartige Schlösser zu ersetzen. Dieser Versicherungsschutz wird auch bei Verlust der Schlüssel der Außentüren oder des Safes eines versicherten Gebäudes gewährt;
- die Kosten eines von Ihnen frei gewählten Sachverständigen, der Ihnen bei der Ermittlung Ihres Schadens beisteht; wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 19 375,00 nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 19 375,00 und € 193 750,00; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 193 750,00 und € 387 500,00 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 387 500,00. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik "4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - a Schadensaufnahme".

#### 4 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung ausgezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- für Diebstahl oder Diebstahlversuch durch den oder unter Mittäterschaft des Versicherten, außer des Personals;
- für den finanziellen Verlust infolge von Diebstahl von:
  - Bank- oder Dienstleistungsschecks, Bank- oder Kreditkarten
  - Werten, sofern ihr Verlust oder ihre Beschädigung durch ein Finanzinstitut versichert ist;
- für Diebstahl von noch nicht verarbeiteten Baumaterialien;
- indirekter Schaden wie Gewinn- und Nutzungsausfall, Ertragsverlust und Wertminderung nach Reparatur oder dadurch, dass ein Satz, ein Paar oder eine *Sammlung* nicht mehr vollständig ist;
- für Schaden im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder gleichartigen Ereignissen, *Arbeitskonflikten, Terrorismus und Anschlägen*.

#### 5 Schadensverhütung

Schadensverhütung lohnt sich. Nicht nur für uns, sondern vor allem für Sie selbst, denn ein Schadensfall verursacht Unannehmlichkeiten und Geld kann nicht alles ersetzen. Wir gehen daher davon aus, dass Sie die grundlegenden Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf die Sicherung und den Erhalt der Güter treffen.

In den besonderen Bedingungen sind die Vorsichtsmaßnahmen, die speziell für Ihre Situation gelten, angegeben. Wenn diese Vorsorgemaßnahmen nicht beachtet werden, haben wir das Recht, den Schadensersatz für Schadensfälle, die darauf zurückzuführen sind, zu verweigern.

## 3.2 Abteilung Wertgegenstände

### I Anwendungsbereich

Diese Versicherung gilt für Wertgegenstände, deren Eigentümer Sie sind oder die Sie an Stelle des Eigentümers versichern.

Diese Versicherung gilt nicht für Wertgegenstände, die Sie vermieten oder aus beruflichen Gründen ausleihen. Sie können die Gegenstände jedoch kostenlos ausleihen. In diesem Fall wird der Entleiher als ein Versicherter angesehen; für ihn gelten dann dieselben Versicherungsbedingungen.

### 2 Beschreibung

Diese Versicherung ist eine Allgefahren-Versicherung für die Gegenstände, die in den besonderen Bedingungen beschrieben sind. Das bedeutet, dass wir jede unerwartete *Beschädigung*, Zerstörung oder jeden unerwarteten Verlust dieser Gegenstände entschädigen, es sei denn, dass es sich um einen nicht versicherten Fall aus der nachstehenden begrenzten Liste handelt.

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

### 3 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung gezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Schaden infolge von Beschaffenheitsfehlern des versicherten Gegenstandes, von *Abnutzung* oder im Allgemeinen von langsam einwirkenden Einflüssen oder Stoffen;
- Schaden, der keine Auswirkung auf die Benutzung oder die Funktionstüchtigkeit des versicherten Gegenstandes hat;
- Schaden durch Wartung, Bearbeitung, Reparatur oder Restauration;
- Schaden durch Pilze, Insekten und Mikroorganismen;
- Schaden, der unter die Garantie oder den Wartungsvertrag des Lieferanten, Reparaturs oder Monteurs fällt;
- Verlust von Daten auf *Informationsträgern* und für Schaden durch Computerviren, Hacker und elektromagnetische Felder;

- indirekter Schaden wie Gewinn- und Nutzungsausfall, Ertragsverlust und Wertminderung nach Reparatur oder dadurch, dass ein Satz, ein Paar oder eine *Sammlung* nicht mehr vollständig ist;
- Schaden, der von Ihnen oder mit Ihrem Mitwissen verursacht wird und auf Vorsatz, offensichtlich schlechte Wartung oder zweckwidrige Benutzung des versicherten Gegenstandes zurückzuführen ist; Schaden durch Vorsatz Ihres Personals ist jedoch versichert, wenn die vorsätzliche *Beschädigung* ohne Ihr Mitwissen erfolgte;
- Schaden, der im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht.

### 4 Zusätzlicher Versicherungsschutz

Außerdem entschädigen wir auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, die die Folge des versicherten Schadensfalls sind:

- die Kosten für den Abbruch und das Aufräumen der versicherten Güter, einschließlich der Müllablagungsgebühr;
- die Kosten für das Wegräumen von umgestürzten Bäumen oder anderen Gegenständen, die einen versicherten Schaden verursacht haben;
- die Lösch- und *Rettungskosten* und im Allgemeinen die Kosten, um den Schadensfall zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir diese laut Gesetz übernehmen müssen;
- die Kosten, um die versicherten Güter, die gerettet wurden, zu befördern, zu erhalten oder während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder den Ersatz nötig ist, zu lagern;
- die Kosten für die vorläufige Sicherung und Bewachung der versicherten Güter bis zur Reparatur und die Kosten für die vorläufige Absperrung oder Absicherung;
- die Wiederinstandsetzung des Gartens mit gleichartigen jungen Anpflanzungen;
- die Medizinischen Kosten und Bestattungskosten infolge der Rettung von Personen und Güter, sofern diese Kosten nicht von einer Krankenkasse oder einer anderen Einrichtung übernommen werden. Wir ersetzen diese Kosten bis zu € 15 500,00 je Geschädigten;



- die Kosten eines von Ihnen frei gewählten Sachverständigen, der Ihnen bei der Ermittlung Ihres Schadens beisteht; wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 19 375,00 nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 19 375,00 und € 193 750,00; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 193 750,00 und € 387 500,00 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 387 500,00. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik "4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - a Schadensaufnahme".

## 5 Schadensverhütung

Wir gehen davon aus, dass Sie die nötige Sorgfalt an den Tag legen, um Schaden zu vermeiden.

Neben den besonderen Schadensverhütungsmaßnahmen, die in den besonderen Bedingungen beschrieben sind, bitten wir Sie außerdem, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Sie müssen alle Schlösser, deren Schlüssel gestohlen wurden oder verloren gegangen sind, ersetzen;
- Beim Verlassen Ihres Fahrzeugs müssen Sie dieses immer abschließen und alle von außen sichtbaren Gegenstände entfernen;
- Lassen Sie die versicherten Gegenstände nicht unbeaufsichtigt zurück, ohne die üblichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen;
- Bringen Sie die versicherten Gegenstände nicht in einem Keller oder anderen Räumen unter, wenn Sie wissen, dass dort ein reelles Überschwemmungsrisiko besteht.

Wenn die vorerwähnten Schadensverhütungsmaßnahmen nicht beachtet werden, haben wir das Recht, die Leistung für Schadensfälle, die die Folge davon sind, zu verweigern.

## 6 Besondere Modalitäten

### a Anzeige bei der Polizei

Wenn Sie einen versicherten Gegenstand verlieren oder Opfer eines Diebstahls werden, müssen Sie dafür sofort Anzeige bei der Polizei erstatten. Wenn sich dies im Ausland ereignete, dann müssen Sie bei Ihrer Rückkehr in Belgien auch Anzeige bei der hiesigen Polizei erstatten.

Wenn Sie keine Anzeige erstatten, gewähren wir keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie können beweisen, dass es Ihnen unmöglich war, Anzeige zu erstatten.

Wenn Sie verspätet Anzeige erstatten, dann rechnen wir Ihnen das nicht an, vorausgesetzt, dass Sie die geforderte Meldung doch so schnell wie vernünftigerweise möglich gemacht haben.

### b Erstes Risiko

Die Wertgegenstände sind im ersten Risiko versichert. Das bedeutet, dass wir diese Gegenstände bis zu der in den besonderen Bedingungen angegebenen Versicherungssumme entschädigen, ohne die Verhältnisregel anzuwenden (siehe "4.5 Im Schadensfall - 3 Entschädigungsmodalitäten").

Die Entschädigungsgrenzen, die an anderer Stelle in dieser Police angegeben sind, werden nicht für die in dieser Abteilung versicherten Gegenstände angewandt.

### 3.3 Abteilung Baurisiken

#### I Anwendungsbereich

Diese Versicherung gilt während der Bauzeit für die Bauarbeiten, die an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) ausgeführt werden.

Diese Bauzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Baumaterialien an der Baustelle ankommen, oder zu Beginn der Abbrucharbeiten, die den Bauarbeiten vorausgehen.

Wenn die Gebäude während der Bauarbeiten weiterhin in Gebrauch genommen werden, endet die Bauzeit bei der Fertigstellung der Bauleistungen. In den anderen Fällen betrachten wir die Bauarbeiten zu dem Zeitpunkt als vollendet, an dem die Gebäude tatsächlich in Gebrauch oder wieder in Gebrauch genommen werden.

Die Höchstdauer der Bauzeit wird in den besonderen Bedingungen angegeben.

#### 2 Beschreibung

Diese Versicherung umfasst die folgenden Teilversicherungen:

##### a Diebstahl der Bauleistungen

Wenn Sie an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) das Opfer eines Diebstahls oder eines Diebstahlversuchs werden, ersetzen wir den Verlust und die *Beschädigung* von:

- den Baumaterialien;
- der Ausstattung wie Sanitäranlagen, Heizung und öffentliche Versorgungsanlagen, auch wenn diese noch installiert werden müssen;
- den bereits errichteten und den bestehenden Gebäulichkeiten.

##### b Beschädigung der Bauleistungen

Wir ersetzen die *Beschädigung* der unter 2a Diebstahl der Bauleistungen aufgezählten Güter, wenn diese beschädigt werden:

- durch Feuer und Explosion, durch Einwirkungen von außen wie Sturm und Hagel und sogar, wenn es sich um einen Beschaffenheitsfehler handelt;
- durch Ausführungsfehler, sofern die Bauarbeiten von einem (Sub)Unternehmer ausgeführt werden;
- durch Plan-, Zeichen- und Rechenfehler, sofern der vollständige Auftrag einem Architekten anvertraut wurde (vom Plan bis zur Bauaufsicht);
- durch mangelhafte Belastbarkeit des Bodens oder Stabilitätsprobleme, wenn vorher eine Stabilitäts- und eine Bodenuntersuchung durchgeführt wurden.

Die oben erwähnte *Beschädigung* wird entschädigt, wenn sie während der Bauzeit festgestellt wird.

##### c Haftpflicht für Schaden von Dritten

Wir versichern Ihre außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht, die Ihnen für Schaden, den Dritte durch die Ausführung der Bauarbeiten erleiden, auferlegt werden kann. Neben Ihnen selbst können auch die Personen, die Ihnen unbesoldet bei den Bauarbeiten helfen, diese Versicherung in Anspruch nehmen, sofern sie nicht selbst über eine eigene Versicherung verfügen, die ihre Haftpflicht versichert.

Für Körperverletzungen und für Schaden an Gütern, die nicht im Zusammenhang mit der Ausführung der Bauarbeiten stehen, werden die unbesoldeten Helfer und Sie selbst untereinander als Dritte angesehen.

Die Haftpflicht für Schaden an angrenzenden Gebäuden durch Arbeiten in geschlossener oder halboffener Bebauung ist versichert, wenn Sie vor Beginn der Bauleistungen eine kontradiktorische Ortsbeschreibung veranlasst haben.

Unsere Entschädigung je Schadensfall beträgt höchstens:

- € 25 042 640,19 für Körperschäden und
- € 2 086 886,68 für *Sachschaden*. Dieser Betrag beläuft sich auf höchstens € 347 814,45; wenn der Versicherte nach Art. 544 des Zivilgesetzbuches für Nachbarschaftsbelästigung haftbar gemacht wird.

Diese Beträge richten sich nach dem *Verbraucherpreisindex* mit der Basisindexziffer vom Januar 2016, nämlich 101,59 (Basis 2013 = 100). Im Schadensfall wenden wir die Indexziffer des Monats vor dem Monat, in dem der Schadensfall sich ereignet hat, an.

#### **d Unfälle auf der Baustelle**

Wenn Sie oder jemand, der Ihnen unbesoldet bei der Ausführung der Bauarbeiten hilft, an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) einen Unfall erleiden, dann bezahlen wir während fünf Jahren nach dem Unfall:

- die Kosten für die ärztlich verordnete medizinische Pflege;
- die Kosten für die erste Prothese oder das erste orthopädische Gerät;
- die Kosten für die angemessene Beförderung, um das Opfer in einem Krankenhaus oder in einem Rehabilitationszentrum zu behandeln;
- die tatsächlich getragenen Bestattungskosten.

Verletzungen, die durch eine langfristige Überbelastung von Sehnen, Muskeln oder Gelenken verursacht werden, werden nicht als die Folge eines Unfalls angesehen.

Unsere Entschädigung je Unfall und je Opfer beträgt höchstens € 7 750,00. In den folgenden Fällen gelten besondere Entschädigungsgrenzen:

- für Brillengestelle bezahlen wir bis zu € 388,00; für Zahnprothesen bis zu € 775,00 je Zahn;
- die Kosten für die in der Nomenklatur der gesetzlichen Kranken- und Invalidenversicherung nicht vermerkte Heilbehandlung übernehmen wir zur Hälfte.

Diese Versicherung gilt nur nach Ausschöpfung der Krankenkassenleistung oder der Leistung einer anderen Institution. Der Betrag des Eigenanteils beträgt € 77,50 je Opfer.

Personen, die gegen Bezahlung arbeiten, und Kinder unter 14 Jahren können diese Versicherung nicht in Anspruch nehmen.

### **3 Zusätzlicher Versicherungsschutz**

Wir entschädigen auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, die die Folge des versicherten Schadensfalls sind:

- die Kosten für den Abbruch und das Aufräumen der versicherten Güter, einschließlich der Müllablagungsgebühr und der Kosten für die Bodensanierung; die Kosten für die Bodensanierung werden nicht übernommen, wenn diese durch eine Verschmutzung erforderlich wird, die die Folge eines allmählichen Ereignisses, einer Naturkatastrophe oder des Auslaufens von Heizöl infolge von Korrosion des Tanks oder der Leitung ist;
- die Kosten für das Wegräumen von umgestürzten Bäumen oder anderen Gegenständen, die einen versicherten Schaden verursacht haben;
- die Lösch- und *Rettungskosten* und im Allgemeinen die Kosten, um den Schadensfall zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir diese laut Gesetz übernehmen müssen;
- die Kosten für eine Ersatzunterkunft während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder die Reparatur nötig ist, wenn die Gebäude während den Arbeiten weiter benutzt wurden und durch den Schadensfall unbewohnbar geworden sind; zudem bleiben die in dieser Police versicherten Abteimungen auch in Kraft für die ‚Ersatzwohnung‘ und deren Inhalt während der Zeitspanne, in der Sie sich dort aufhalten;
- die Kosten eines von Ihnen frei gewählten Sachverständigen, der Ihnen bei der Ermittlung Ihres Schadens beisteht; wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 19 375,00 nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 19 375,00 und € 193 750,00; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 193 750,00 und € 387 500,00 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 387 500,00. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik „4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - a Schadensaufnahme“.

#### 4 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung ausbezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Gebäulichkeiten oder Teile davon, die dazu bestimmt sind, während der geplanten oder weiteren Bauarbeiten abgerissen oder ersetzt zu werden;
- Güter auf der Baustelle, die keine Bauleistungen sind, wie Maschinen, Baugeräte, Werkzeuge und die Baubuden;
- die Kosten der Reparatur eines Beschaffenheitsfehlers an einem versicherten Gut, wenn dieses versicherte Gut selbst nicht durch diesen Mangel beschädigt wurde;
- Schadensfälle infolge von Tätigkeiten, die Sie selbst ausführen, verursacht durch:
  - den Mangel an erforderlichen Fachkompetenzen oder Mitteln, um die Arbeit ohne übermäßige Risiken zu verrichten;
  - die Missachtung der grundsätzlichen Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen insbesondere das Vorsehen einer Abdeckplane bei Dacharbeiten, das Schützen freigelegter Fassaden vor Wasser nach Abbruch des Gebäudes oder von Gebäudeteilen, das Anbringen von Stützkonstruktionen oder Verankerungen bei Arbeiten, die einen Einfluss auf die Stabilität oder die Tragstruktur von Gebäulichkeiten oder ihrer Teile haben
- Schaden, der durch den Bezug eines noch nicht fertigen Bauwerks entsteht;
- Schaden durch:
  - das Eindringen von Grundwasser oder Niederschlag infolge einer mangelhaften Wasserbeständigkeit von *Kellern* oder Außenmauern;
  - Kondensation;
- indirekter Schaden wie Gewinn- und Nutzungsausfall, Ertragsverlust und Wertminderung nach Reparatur infolge der *Beschädigung* von Kabeln oder Leitungen;

- Schaden im Zusammenhang mit:
  - der Nichtbeachtung von Städtebau- oder Umweltschutzvorschriften und im Allgemeinen Umweltverschmutzung, die nicht aus einem plötzlichen und für Sie unerwarteten Ereignis hervorgeht. Unter Umweltverschmutzung wird die nachteilige Beeinflussung der Atmosphäre, des Bodens und des Wassers durch die Anwesenheit von Stoffen, Organismen, Wärme, Strahlen, Lärm oder anderen Energieformen verstanden;
  - Krieg oder Bürgerkrieg oder gleichartigen Ereignissen, *Arbeitskonflikten*, *Terrorismus* und *Anschlägen*, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen.

#### 5 Versicherung für Rechnung von Dritten - Regressverzicht

**a** Der Versicherungsschutz, den wir bei Diebstahl oder *Beschädigung* der Bauleistungen (2a und 2b) gewähren, muss, solange die Risikoübertragung noch nicht stattgefunden hat, als eine Versicherung für Rechnung des Unternehmers bzw. Subunternehmers angesehen werden.

**b** Wir können die ausgezahlten Entschädigungen von den Personen, die für den Schadensfall haftbar sind, zurückfordern.

Sie und Ihre unbesoldeten Helfer können nach den in den allgemeinen Bedingungen dieser Police beschriebenen Modalitäten den Regressverzicht in Anspruch nehmen (siehe 4.5 Im Schadensfall - 7 Regress).

### 3.4 Abteilung Betriebsausfall

#### I Beschreibung

In dieser Abteilung versichern wir den Betriebsausfall, den Sie durch die Unterbrechung oder die Verringerung der Berufstätigkeit erleiden, die Sie in den Gebäuden an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) verrichten.

Um für Schadenersatz in Frage zu kommen, muss die Unterbrechung oder die Verringerung der Berufstätigkeit die Folge eines Schadensfalls sein, der unter die Anwendung der in den besonderen Bedingungen erwähnten Abteilungen fällt, und der sich ereignet:

- entweder in den Gebäuden selbst;
- oder in deren Umgebung, sodass die Gebäude ganz oder teilweise unzugänglich werden.

#### 2 Berechnung der Entschädigung

Je Tag der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Berufstätigkeit beläuft die Entschädigung sich auf den Betrag der in den besonderen Bedingungen angegebenen Tagesentschädigung.

Die so erhaltene Entschädigung übersteigt jedoch nicht den durch die Unterbrechung oder Verringerung Ihrer Berufstätigkeit erlittenen wirklichen Schaden. Die Entschädigung wird während eines Zeitraums von höchstens einem Jahr ausgezahlt.

Nehmen Sie Ihre Berufstätigkeit nicht wieder auf, dann zahlen wir während höchstens einem Jahr die festen allgemeinen Kosten. Die Entschädigung dieser Kosten übersteigt jedoch nie die Entschädigung, die geschuldet worden wäre, wenn Sie Ihre Tätigkeit wieder aufgenommen hätten.

#### 3 Zusätzlicher Versicherungsschutz

Bei einem versicherten Schadensfall entschädigen wir außerdem die Kosten, um den Betriebsausfall, den Sie erlitten haben, von einem Sachverständigen, den Sie selbst wählen, feststellen zu lassen. Wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung bis € 19 375,00; 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 19 375,00 und € 193 750,00; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 193 750,00 und € 387 500,00 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 387 500,00. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik "4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - a Schadensaufnahme".

Sie werden über den Betrag hinaus, den Sie für den Betriebsausfall versichert haben, ersetzt.

Bei einem versicherten Schadensfall können Sie auch den Beistand in Anspruch nehmen. Die versicherten Leistungen werden nachstehend in dieser Police beschrieben.

#### 4 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung ausgezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- für den Schaden, der die Folge des Schadens an Gütern infolge von Stromeinwirkung oder Blitzschlag ist;
- für die Verzögerung bei der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit, die auf eine Nicht- oder Unterversicherung der Güter zurückzuführen ist, deren *Beschädigung* die Ursache der Unterbrechung ist;
- für die Verzögerung bei der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit, die auf die Nichteinhaltung von Städtebau- und Umweltvorschriften zurückzuführen ist.

## 3.5 Abteilung Bodensanierung

### I Anwendungsbereich

Sie können diese Versicherung in Anspruch nehmen, wenn der Boden an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) durch Heizöl, das aus dem Tank Ihrer Zentralheizung oder den dazugehörigen Leitungen ausgelaufen ist, verschmutzt wird.

Die Versicherung gilt auch, wenn die Verschmutzung beim Füllen dieses Tanks entsteht.

Die Lagerkapazität an der versicherten Lage darf ungeachtet der Anzahl vorhandener Tanks nicht mehr als insgesamt 20 000 Liter betragen.

### 2 Unsere Leistungen

#### a Verschmutzung lokalisieren und begrenzen

Wenn es Anzeichen einer Verschmutzung gibt, dann schicken wir einen Experten zum Schadensort, um Art und Umfang der Verschmutzung festzustellen. Er trifft auch die notwendigen Maßnahmen, um deren Folgen zu begrenzen.

Der Experte informiert Sie über die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensweisen bei einer Bodenverschmutzung durch Heizöl und hilft Ihnen bei der Erledigung der Formalitäten.

#### b Sanierungsarbeiten

Wenn die Verschmutzung so ernsthaft ist, dass Sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, den Boden zu sanieren, dann übernehmen wir das Sanierungsprojekt in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung.

Die Bodenuntersuchungen und die Sanierung werden von unserem Netzwerk von Bodensanierungsexperten und Sanierern, die alle vorgeschriebenen Verfahrensweisen und Sanierungsrichtlinien beachten, ausgeführt.

Wenn die Verschmutzung sich auf die Grundstücke Ihrer Nachbarn ausgedehnt hat, dann führen wir die Sanierungsarbeiten auch auf diesen Grundstücken aus.

### c Schaden durch die Sanierung

Wir versetzen Ihren Garten und die Grundstücke wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurück. Bäume und Pflanzen werden durch gleichartige junge Anpflanzungen ersetzt.

Des Weiteren entschädigen wir auch den Schaden, den Dritte durch die Sanierung erleiden und für den Sie als Auftraggeber der Sanierungsarbeiten haftbar gemacht werden.

### 3 Versicherungssumme

Wir gewähren unsere Leistungen bis zu einem Betrag von höchstens € 62 000,00 je Schadensfall. Wir wenden keine Selbstbeteiligung an. Die Gesamtheit der Kosten und Entschädigungen, die im Zusammenhang mit einer und derselben Verschmutzung oder einer Aufeinanderfolge von Verschmutzungen mit derselben Ursache stehen, betrachten wir als einen Schadensfall.

### 4 Nicht versicherte Fälle

Wir leisten keine Entschädigung für:

- eine Verschmutzung, die bereits am Anfang dieser Versicherung bestand, und die zusätzlichen Kosten, die diese verursacht, wenn sie gleichzeitig mit einer versicherten Verschmutzung auftritt;
- die zusätzlichen Kosten, die durch die Anwesenheit anderer verschmutzender Stoffe als Heizöl verursacht werden;
- eine Verschmutzung durch das Auslaufen von Heizöl aus einem Tank, weil dieser nicht den geltenden Kontroll- und Sicherheitsvorschriften entspricht;
- die Kosten, die von der Behörde oder einer anderen Instanz für die Sanierung von verschmutzten Böden übernommen werden;
- den Wertverlust oder Nutzungsausfall bei Ihrem sanierten Boden;
- eine Verschmutzung im Zusammenhang mit:
  - *Naturkatastrophen*;
  - Kernreaktionen, Radioaktivität und ionisierenden Strahlen;
- *Arbeitskonflikten, Terrorismus und Anschlägen, Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen.*

## 5 Verpflichtungen bei einem Schadensfall

Wir bitten Sie:

- sofort Meldung zu machen, wenn es Vermutungen einer Verschmutzung durch Heizöl gibt, so dass deren Folgen begrenzt werden können;
- die Identität Ihres Haftpflichtversicherers mitzuteilen;
- alles zu versuchen und alle Handlungen vorzunehmen, um unseren Regress gegen den für die Verschmutzung oder sonstigen verursachten Schaden Haftbaren zu wahren; wenn das möglich ist, müssen Sie eine finanzielle Sicherheit vom Sanierungshaftbaren verlangen;
- sich an die Behörde oder andere Instanzen zu wenden, wenn ein besonderes Entschädigungssystem für Bodensanierung eingeführt wurde; Sie verpflichten sich dazu, diese Entschädigungen an uns zu zahlen, wenn sie mit den Leistungen, die wir erbracht haben, doppelte Zahlungen darstellen.

Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, können wir unsere Leistungen in dem Maße, wie wir dadurch Nachteil erlitten haben, vermindern oder verweigern.

### 3.6 Abteilung Mieterrechtsschutz

In dieser Abteilung versteht man unter "wir" den spezialisierten Rechtsbeistand von Fidea.

#### I Wann können Sie diese Abteilung in Anspruch nehmen?

Sie können den Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn Sie persönlich mit einer Rechtsstreitigkeit im Zusammenhang mit den folgenden versicherten Gütern konfrontiert werden:

- Ihrer Mietwohnung, die an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) gelegen ist und Ihr Hauptwohnsitz ist;
- dem dazugehörenden Gelände und den angrenzenden Bürgersteigen;
- der Einzelgarage, die Sie mieten und zu privaten Zwecken nutzen, sogar wenn diese irgendwo anders gelegen ist;
- dem *Mobilier*, das sich an einer der oben genannten Stellen befindet.

#### 2 Für welche Streitigkeiten?

Wir gewähren Rechtsschutz für die nachstehenden Rechtsstreitigkeiten:

##### a Sie haben eine Streitigkeit mit dem Vermieter

Wir stehen Ihnen in den Streitigkeiten, die Sie mit dem Vermieter haben, bei, wenn dieser aufgrund von Artikel 1720 und 1721 des Zivilgesetzbuches belangt werden kann. Es handelt sich hier um Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit, Gesundheit und Bewohnbarkeit der gemieteten Wohnung und um die Erwirkung einer Ersatzleistung für den Schaden, den Sie durch einen Mangel an der gemieteten Wohnung erlitten haben. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Mietvertrag selbst und dessen Modalitäten, wie Streitigkeiten über die Miete, die Kautions, die Kündigung und Indexierung sind nicht versichert.

##### b Sie erleiden Schaden

Haben Sie Schaden an den versicherten Gütern erlitten, dann gewähren wir Rechtsschutz, um aufgrund der gesetzlichen Regeln bezüglich der zivilrechtlichen Haftpflicht eine Ersatzleistung zu erwirken.

Wir treten nicht nur gegen einen Dritten auf, sondern auch gegen die Person, zu der Sie eine vertragliche Beziehung haben, wie ein Verkäufer oder ein Reparateur.

In solchen Fällen mischen wir uns nicht in die Streitigkeiten über den Vertrag selbst ein (wie zum Beispiel Diskussionen über das erworbene Produkt oder über die ausgeführte Arbeit), sondern erwirken eine Ersatzleistung für den durch die vertragliche Fehlleistung herbeigeführten Schaden, der nicht im Zusammenhang mit dem Vertrag steht. Es handelt sich hierbei um den Schaden, den Sie an anderen versicherten Gütern als denen, auf die der Vertrag sich bezieht, erleiden.

##### c Sie werden eines Vergehens verdächtigt

Wenn Sie eines unvorsätzlichen Vergehens im Zusammenhang mit den versicherten Gütern verdächtigt werden, dann verteidigen wir Sie während der gerichtlichen Untersuchung und vor den Untersuchungs- und Strafgerichten, auch wenn dieses Vergehen ein schweres Verschulden Ihrerseits ist.

#### 3 Was umfasst der Rechtsschutz?

Wir streben im Rahmen des Möglichen eine gütliche Regelung an.

Wir informieren Sie über Ihre Rechte und über die Art und Weise, wie Sie diese durchsetzen können.

Wir helfen Ihnen, alle Angaben (Belege, Bescheinigungen, Zeugenaussagen) zu sammeln, und veranlassen die notwendigen Untersuchungen, um Ihre Interessen optimal wahrzunehmen.

Wir stehen Ihnen beim Gerichtsverfahren bei.

Wir zahlen alle mit der Verteidigung Ihrer Interessen verbundenen Honorare und Kosten, wie die Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und Sachverständigen und die Gerichtskosten.



Diese Honorare und Kosten werden bis zu höchstens € 40 000,00 je Fall für Sie alle zusammen gezahlt. Unsere internen Verwaltungskosten sind in diesem Betrag nicht einbegriffen. Bußgelder oder gütliche Vergleiche werden nicht übernommen.

#### **4 Zusätzlicher Versicherungsschutz**

Bei einer versicherten Streitigkeit gewähren wir zusätzlich die folgenden Leistungen:

##### **Vollstreckung**

Wir bezahlen die Kosten eines Verfahrens, um die Vollstreckung des Gerichtsurteils zu bewirken.

##### **Gnadengesuch und Rehabilitierung**

Wir tragen die Kosten für das eventuelle Einreichen eines Gnadengesuchs oder Rehabilitierungsantrags, wenn Sie strafrechtlich verurteilt wurden.

##### **Entschädigung bei Zahlungsunfähigkeit**

Wir zahlen selbst den Schaden, für den mit dieser Versicherung keine Ersatzleistung erwirkt werden kann, weil der Haftpflichtige zahlungsunfähig ist. Diese Entschädigung beträgt höchstens € 12 500,00 je Schadensfall für Sie alle zusammen und ist insofern zu zahlen, wie keine andere Einrichtung den Schaden zu Lasten nehmen kann.

#### **5 Nicht versicherte Fälle**

##### **a Aufgrund der Eigenschaft der beteiligten Parteien**

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, treten wir nicht gegen einen von Ihnen auf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer seine Erlaubnis dazu erteilt. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht für die Erwirkung einer Ersatzleistung für den Schaden, der tatsächlich auf eine andere Haftpflichtversicherung als die des vorliegenden Versicherungsvertrags abgewälzt werden kann.

##### **b Aufgrund der Art der Streitigkeit**

Wir brauchen keinen Rechtsschutz zu gewähren für Streitigkeiten, die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:

- Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, *Arbeitskonflikten*, *Terrorismus* und *Anschlägen*;
- Kernreaktionen, Radioaktivität und ionisierenden Strahlen.

#### **6 Freie Wahl des Anwalts**

Sie verfügen über die freie Wahl eines Anwalts oder jeder anderen Person, die die nach dem geltenden Gesetz erforderlichen Qualifikationen hat, um Ihre Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder wahrzunehmen:

- immer, wenn zu einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren übergegangen werden muss;
- immer, wenn ein Interessenkonflikt mit uns entsteht; wir verständigen Sie, sobald ein solcher Konflikt entsteht.

Sie sind völlig frei in Ihren Kontakten zu diesen Personen, Sie müssen uns aber über die Entwicklung der Streitigkeit informieren.

Wenn Sie dem angestellten Anwalt die Bearbeitung der Akte entziehen und einem anderen Anwalt anvertrauen möchten, dann zahlen wir die Kosten und Honorare des neuen Anwalts, wenn Sie uns vorher bewiesen haben, dass es für diesen Wechsel triftige Gründe gibt.

#### **7 Schiedsverfahren**

Wenn Sie nicht mit unserer Vorgehensweise für die Regelung der versicherten Streitigkeit einverstanden sind, dann haben Sie das Recht, einen Anwalt Ihrer Wahl zu Rate zu ziehen, nachdem wir unseren Standpunkt oder unsere Ablehnung, Ihre Ansicht zu vertreten, bekannt gegeben haben. Das Einholen dieser Beratung beeinträchtigt nicht Ihr Recht, eine Rechtsforderung zu stellen.

Bestätigt der zu Rate gezogene Anwalt Ihre Ansicht, dann gewähren wir Versicherungsschutz und bezahlen die Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

Bestätigt dieser Anwalt unseren Standpunkt, dann bezahlen wir Ihnen dennoch die Hälfte der Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

Wenn Sie entgegen dem Rat dieses Anwalts dennoch auf eigene Kosten ein Verfahren beginnen und ein besseres Ergebnis erzielen, als wir vorhergesagt haben, dann gewähren wir wieder Versicherungsschutz und bezahlen alle Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

## 4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 4.1 Beistand im Schadensfall

Für dringende Hilfe erreichen Sie unsere Beistandszentrale 24 Stunden am Tag unter der Telefonnummer, die Sie in den besonderen Bedingungen finden.

Im Versicherungsfall können Sie auf folgenden Beistand zählen:

- Abhängig vom Ernst und Umfang des Schadens entsenden wir eine Person vor Ort;
- Wir beraten und betreuen Sie bei den Maßnahmen, die Sie ergreifen müssen, und bei den Verwaltungsformalitäten, die Sie erledigen müssen;
- Wir geben Ihnen Auskünfte über Pflege- und Betreuungseinrichtungen, den Arzt und Apotheker mit Bereitschaftsdienst, Reparatere, anerkannte Sachverständige und öffentliche Behörden, an die Sie sich wenden können;
- Wenn Sie es wünschen, organisieren wir auch:
  - die erste Unterkunft für Sie und Ihre Haustiere, wenn Ihre Wohnung unbewohnbar geworden ist;
  - die Beförderung, die Lagerung und die Erhaltung der Güter, die beim Schadensfall gerettet wurden;
  - die vorläufige Absperrung und Absicherung der versicherten Gebäude;
  - die vorläufige Sicherung und Bewachung des versicherten Inhalts;
  - für eine Woche lang eine Familienhilfe, wenn Sie infolge des Schadensfalles in ein Krankenhaus aufgenommen werden oder sterben und kein anderer Familienangehöriger Ihre minderjährigen Kinder oder hilfsbedürftigen Familienangehörigen betreuen kann;
  - Ihre vorzeitige Rückkehr aus dem Ausland, wenn Sie sich zum Zeitpunkt, an dem die versicherten Gebäude durch einen Schadensfall schwer beschädigt werden, dort befinden, und Ihre vorzeitige Rückkehr dringend notwendig ist.

Die Kosten der von uns organisierten Beistandsleistungen gehen zu unseren Lasten.

### 4.2 Bei schweren Schadensfällen

#### a Vorschuss

Bei schweren Schadensfällen zahlen wir Ihnen auf Ihre Anfrage sofort einen Vorschuss von höchstens € 9 300,00 für die ersten dringenden Ausgaben. Die Zahlung dieses Vorschusses schließt nicht die Gewährung von Versicherungsschutz ein. Dieser Vorschuss wird von der endgültigen Ersatzleistung abgezogen. Einen eventuellen Negativsaldo müssen Sie zurückzahlen.

#### b Pauschale Kostenentschädigung

Wenn der Versicherte Schaden an den versicherten Gebäuden und dem Inhalt € 38 750,00 übersteigt, zahlen wir zusätzlich eine pauschale Entschädigung von € 1 550,00. Diese Entschädigung kann mit der endgültigen Ersatzleistung kumuliert werden und dient als Ausgleich für das Hemmnis und die Extrakosten wie Telefongebühren, Fahrtkosten, Verwaltungskosten und Ähnliches.

## 4.3 Wie hoch versichern?

### I Sie wenden unser Bewertungssystem an

Wenn unser Bewertungssystem korrekt angewandt wurde, dann haben Sie die absolute Sicherheit, dass Sie ausreichend versichert sind. Das bedeutet, dass bei einem Schaden nicht die Verhältnisregel angewendet wird, und der Schaden, der den versicherten Betrag überschreitet auch versichert wird. Sie brauchen nur die separaten Entschädigungsgrenzen zu berücksichtigen, die Sie für bestimmte Gegenstände gewählt haben (siehe 4.5 Im Schadensfall - 3 Entschädigungsmodalitäten).

Wir sehen das Bewertungssystem als korrekt angewandt an, wenn Sie uns die Angaben, von denen eine Übersicht in den besonderen Bedingungen steht, richtig mitgeteilt haben, oder wenn sich im Schadensfall herausstellt, dass die Prämiedifferenz bei einer Überprüfung nicht mehr als 10% im Vergleich zur Prämie, die Sie zahlen, beträgt.

### 2 Sie wählen selbst die Versicherungssummen

Wenn Sie selbst die Versicherungssummen wählen, dann tragen Sie dafür die Verantwortung. In diesem Fall müssen Sie die Versicherungssummen anhand des Wertes bestimmen (siehe 4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - b Kriterien für die Schadensermittlung). Die nicht zurückforderbaren Mehrwertsteuer müssen Sie immer in den Wert einkalkulieren.

## 4.4 Indexierung

### I Versicherungssummen

#### a ABEX-index

Die Entwicklung der Versicherungssummen und der Entschädigungsgrenzen in dieser Police ist am jährlichen Fälligkeitstag an den *ABEX-Index* gebunden. Im Schadensfall wenden wir die an diesem Datum letzte geltende Indexziffer an, wenn diese für Sie vorteilhafter ist.

Für die Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen in den allgemeinen Bedingungen gilt als Basisindexziffer die ABEX-Indexziffer von Januar 2016, nämlich 744.

#### b Verbraucherpreisindex

Die Versicherungssummen für die Haftpflicht, die wir in dieser Police versichern (außer der Mieter- und Benutzerhaftpflicht für die versicherten Gebäude), werden jedoch an die Entwicklung des *Verbraucherpreisindex* mit der Basisindexziffer von Januar 2016, nämlich 101,59 (Basis 2013 = 100) gebunden.

Im Schadensfall wenden wir die Indexziffer des Monats vor dem Monat, in dem der Schadensfall sich ereignet hat, an.

#### c Festbeträge

Die Versicherungssummen der Rechtsschutzversicherung werden nicht indexiert.

### 2 Prämien

An jedem jährlichen Fälligkeitstag folgen die Prämien wie oben beschrieben der Entwicklung der versicherten Beträge.

Die Prämie der Rechtsschutzversicherung wird nicht indexiert.

## 4.5 Im Schadensfall

### I Was müssen Sie im Schadensfall tun?

Wenn sich ein Schadensfall ereignet, dann bitten wir Sie, neben den in den verschiedenen Versicherungen angegebenen besonderen Verpflichtungen auch Folgendes zu berücksichtigen, damit wir die vereinbarte Leistung erbringen können:

- den Schadensfall innerhalb von 10 Tagen melden; bei einer Bodenverschmutzung müssen Sie den Schadensfall melden, sobald Sie Kenntnis davon erhalten haben; bei Diebstahl müssen Sie auch innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Behörde Anzeige erstatten;
- alle vernünftigen Vorkehrungen treffen, um eine Ausbreitung des Schadens zu vermeiden und zu begrenzen;
- uns alle Auskünfte erteilen, um die wir Sie im Zusammenhang mit dem Schadensfall bitten;
- keine Veränderungen an dem beschädigten Gut anbringen, durch die es unmöglich oder schwieriger wird, die Ursache oder die Tragweite des Schadens festzustellen, es sei denn, dass diese Veränderungen wirklich notwendig sind;
- nichts unternehmen, was unser Recht, erfolgte Zahlungen vom haftbaren Dritten zurückzufordern, beeinträchtigen würde;
- in den Fällen, in denen wir Ihre Haftpflicht versichern, keine Haftpflicht anerkennen (ausgenommen das reine Anerkennen von Tat), keine Zahlung oder Zahlungsvereinbarung machen; da wir die Verhandlung und den Zivilprozess auf unsere Kosten führen, müssen Sie alle Verfahrenshandlungen, die wir als nützlich erachten, vornehmen. Wenn es erforderlich ist, müssen Sie auch persönlich vor Gericht erscheinen und uns innerhalb von drei Tagen alle Schriftstücke übermitteln, die Sie im Zusammenhang mit dem Schadensfall erhalten.

Wenn Sie einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommen, haben wir das Recht, die vereinbarte Entschädigung herabzusetzen oder bis zur Höhe des Verlustes, den wir durch Ihr Versäumnis erlitten haben, zurückzufordern. Das Nichteinhalten einer Frist kann jedoch nicht als Versäumnis betrachtet werden, wenn Sie die gefragte Meldung so schnell

wie vernünftigerweise möglich gemacht haben. Bei Betrug können wir den Versicherungsschutz verweigern.

### Besondere Pflicht bei Schaden infolge von Arbeitskonflikten oder Anschlägen

Wenn Sie infolge eines *Arbeitskonfliktes*, *Terrorismus* oder *Anschlags* Schaden erleiden, dann müssen Sie bei der zuständigen Behörde die erforderlichen Schritte unternehmen, um eine Entschädigung für Ihren Schaden zu erhalten.

### 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt?

#### a Schadensaufnahme

Wir ermitteln den Betrag des Schadens gemeinsam mit Ihnen nach den Kriterien, die nachstehend angegeben sind.

Sie haben die freie Wahl eines Sachverständigen. Wenn Sie sich nicht mit uns einigen können, dann wird auf unsere Kosten ein dritter Sachverständiger ernannt und mit Stimmenmehrheit ohne jegliche gerichtliche Formalität eine Entscheidung getroffen. Wir tragen die Kosten Ihres Sachverständigen bis zu den im zusätzlichen Versicherungsschutz angegebenen Tarifen. Die darüber hinaus anfallenden Kosten tragen Sie, wenn der dritte Sachverständige Ihnen Unrecht gibt. An Stelle des oben genannten Verfahrens haben beide Parteien das Recht, ihre Streitigkeit über die Schadensermittlung oder die Wahl des Sachverständigen dem zuständigen Gericht zu überlassen.

#### b Kriterien für die Schadensermittlung

**Schaden an den Gebäuden** wird nach dem Wiederaufbauwert ermittelt. Das ist der am Tag des Schadensfalls geltende Preis für den Wiederaufbau der Gebäude mit gleichartigen neuen Materialien.

**Schaden am Inhalt** wird aufgrund des Neuwertes ermittelt. Das ist der am Tag des Schadensfalls geltende Preis, um die beschädigten Güter durch gleichartige neue Güter, die mindestens dieselbe Qualität haben, zu ersetzen.

**Besondere Fälle:**

- seltene Gegenstände, die nicht ersetzt werden können, erstatten wir auf Basis ihres Versteigerungswertes, das bedeutet des Preises, den Sie zahlen müssten, wenn Sie einen solchen Gegenstand auf einer Versteigerung kaufen würden. Der Versteigerungswert wird um die Kosten erhöht, die Sie als Käufer hätten tragen müssen;
- *Informationsträger*: die Kosten, um die verloren gegangene Information wieder zusammenzustellen oder neu zu konzipieren oder zu schaffen, sind nicht versichert;
- *Haustiere*: wir berücksichtigen ihren Marktwert, nicht ihren Wettbewerbswert;
- *Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger*: sie werden nach dem Zeitwert geschätzt, das bedeutet die *Abnutzung* wird vollständig abgezogen;

In den Fällen, in denen wir Ihre Haftpflicht versichern, ermitteln wir den Schaden in Rücksprache mit dem Geschädigten und dies entsprechend Ihrer gesetzlichen Haftpflicht für diesen Schaden. Sind Sie als Mieter oder Benutzer haftbar, dann bestimmen wir den Schaden aufgrund des Zeitwertes, das bedeutet die *Abnutzung* wird vollständig abgezogen.

**c Abzug für Abnutzung**

Die *Abnutzung* der beschädigten Güter wird nur für den Teil abgezogen, der 30% des Wiederaufbauwertes oder des Neuwertes des beschädigten Teils oder Gegenstandes übersteigt. Dabei gelten zwei Ausnahmen:

- für den Inhalt im *Keller*, der durch Überschwemmung oder durch das Überlaufen der öffentlichen Kanalisation beschädigt ist, wird die *Abnutzung* von mehr als 30% vollständig abgezogen;
- für die elektrischen und elektronischen Geräte wird keine *Abnutzung* abgezogen.

**d Steuern und Gebühren**

Die Entschädigung umfasst auch alle Steuern und Gebühren, sofern sie nicht vom Begünstigten zurückgefordert werden können. Bei Schaden an den Gebäuden entschädigen wir die Steuern und Gebühren, wenn die Gebäude wieder aufgebaut oder ersetzt werden.

Alle Steuern, die auf die Entschädigung erhoben werden, sind zu Lasten des Begünstigten.

**3 Entschädigungsmodalitäten****a Entschädigungsgrenzen**

In diesem Versicherungsvertrag wenden wir in einigen Schadensfällen eine Entschädigungsgrenze an. Der Betrag der einzelnen Entschädigungsgrenzen ist in den besonderen Bedingungen angegeben.

**Sonderregel für Naturkatastrophen**

Wir ersetzen den Schaden, der die Folge einer Naturkatastrophe ist, bis die gesetzlich festgelegte Entschädigungshöchstgrenze für alle Versicherungsverträge erreicht ist. In den Ausnahmefällen, in denen diese Entschädigungshöchstgrenze überschritten wird, setzen wir die Entschädigung, die für jeden Versicherungsvertrag geschuldet ist, im Verhältnis herab. Die gesetzlich festgelegte Entschädigungshöchstgrenze ist im Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen geregelt.

**b Selbstbeteiligung**

Je Schadensfall wird vom *Sachschaden* eine Selbstbeteiligung abgezogen. Die Gesamtheit des Schadens, der auf dieselbe Schadensursache zurückzuführen ist, betrachten wir als einen einzigen Schadensfall.

In den besonderen Bedingungen kann erwähnt werden, dass für bestimmte Güter und/oder Deckungen eine spezielle Selbstbeteiligung gilt. Wenn wegen der Art des Schadens oder der betroffenen versicherten Güter verschiedene Selbstbeteiligungen gelten, rechnen wir nur eine Selbstbeteiligung an. In diesem Fall wird die höchste Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

Die Selbstbeteiligung wird vor der eventuellen Anwendung der Verhältnisregel abgezogen (unten). Der Betrag der Selbstbeteiligung ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Basisziffer die von Januar 2016 ist, nämlich 101,59 (Basis 2013 = 100).

Die Selbstbeteiligung wird nicht angewandt, sofern wir den Schadensbetrag von der Person, die für den Schaden haftbar ist, zurückfordern können.

### **c Verhältnisregel**

#### **Anwendung**

Wenn sich im Schadensfall herausstellt, dass die Versicherungssumme im Vergleich zum Wert der versicherten Sache, von dem wir bei einem Schadensfall ausgehen, nicht ausreicht, dann wenden wir die Verhältnisregel an. Diese Regel beinhaltet, dass wir den ersetzbaren Schaden entsprechend dem Verhältnis, das zwischen den Beträgen, die versichert wurden, und den Beträgen, die versichert sein mussten, besteht, vermindern.

#### **Kulanz**

Bevor wir die Verhältnisregel anwenden, prüfen wir immer zuerst, ob die Versicherungssumme für die Gebäude oder andere Gruppen von Gütern nicht zu hoch festgesetzt wurde. Ist das der Fall, dann erhöhen wir die Versicherungssumme um den Prämienüberschuss, der sich aus der zu hoch festgesetzten Prämie ergibt, und dies nach dem Tarif, der für die zu niedrige Prämie anwendbar ist.

Die Übertragung wird nur für Güter, die zu derselben Gesamtheit gehören und sich an demselben Ort befinden, gestattet. In der Diebstahlversicherung wenden wir die Übertragung nur für den Inhalt an.

#### **Nichtanwendung**

Wir wenden die Verhältnisregel nicht an und ersetzen den Schaden bis zum Wert, der versichert wurde:

- wenn wir uns mit dem Betrag, den Sie versichert haben, einverstanden erklärt haben oder wenn wir kein System zur Abschaffung der Verhältnisregel angeboten haben;
- wenn die Unterversicherung nicht mehr als 10% beträgt oder der Schaden unter € 7 750,00 liegt;
- für Ihre Haftpflicht als Mieter oder Benutzer eines Teils eines Gebäudes, wenn der Wert, der versichert wurde, mindestens dem Zwanzigfachen der Jahresmiete (für den Mieter) oder des Mietwertes (für den Benutzer) zuzüglich der Kosten entspricht. Bei der Festsetzung dieser Kosten werden die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Gas und Strom nicht berücksichtigt. Wenn diese Kosten pauschal in der Miete einbegriffen sind, dann können sie davon abgezogen werden.

Wenn Sie einen niedrigeren Wert versichern ließen, dann wird die Verhältnisregel in dem Verhältnis zwischen dem wirklich versicherten Wert und dem Wert, der der oben genannten Grenze des Zwanzigfachen der Jahresmiete zuzüglich der gesetzlichen Kosten entspricht, angewandt. Allerdings darf der so erhaltene Betrag den Zeitwert des gemieteten Teils nicht überschreiten;

- wenn die Entschädigung aufgrund des zusätzlichen Versicherungsschutzes, der Deckung Zeitweiliger Aufenthalt und Güter, die Gästen gehören, der Versicherung Betriebsausfall, der Versicherung Zivilrechtliche Haftpflicht Gebäude, der Versicherung Rechtsschutz und der Versicherung Wertgegenstände ausgezahlt wurde.

### **4 Indexierung der Entschädigung**

Wir indexieren die Entschädigung für ein beschädigtes Gebäude, wenn Sie diese für den Wiederaufbau des Gebäudes verwenden.

Durch diese Indexierung wird die Entschädigung, wie sie ursprünglich am Schadenstag festgestellt wurde, um den Anstieg der Indexziffer zwischen dem Schadenstag und dem Tag, an dem wir die Entschädigung oder einen Teil davon zahlen, erhöht. Die auf diese Weise erhöhte Gesamtentschädigung beträgt jedoch nicht mehr als 120% der ursprünglich festgestellten Entschädigung und ebenfalls nicht mehr als den wirklichen Preis der Arbeiten.

### **5 Versicherung von Gütern für Rechnung von Dritten**

Die Versicherung von Gütern für Rechnung von Dritten tritt nur in Kraft, wenn diese Gütern nicht bereits durch eine gleiche Versicherung gedeckt werden, die diese Drittpersonen selbst abgeschlossen haben.

Für den Schaden, der vom Versicherer des Dritten versichert wird, wird diese Versicherung für Rechnung von Dritten in eine Haftpflichtversicherung umgewandelt, die nach den Modalitäten der Versicherung der Mieter- und Benutzerhaftpflicht in dieser Police gilt.

## 6 Die Zahlung

### a Vorhergehende Formalitäten

Bevor wir die Entschädigung zahlen, müssen Sie beweisen, dass es keine Hypotheken oder bevorrechtigten Forderungen auf die beschädigten Güter gibt.

Gibt es solche Forderungen, dann müssen Sie uns eine Auszahlungsgenehmigung vorlegen, es sei denn, Sie erlauben uns, die Zahlung aufzuschieben, bis Sie die beschädigten Güter vollständig repariert oder ersetzt haben.

Die von uns geschuldete Entschädigung für Schaden durch einen *Arbeitskonflikt*, *Terrorismus* oder *Anschlag* wird gezahlt, wenn Sie beweisen, dass Sie bei der zuständigen Behörde die nötigen Schritte unternehmen haben, um eine Entschädigung für Ihren Schaden zu erhalten.

### b Zahlungsfristen

Wir sorgen dafür, dass der endgültige Schaden, der nicht angefochten wird, innerhalb von 90 Tagen nach der Meldung des Schadensfalls entschädigt wird. Die Expertise wird auf jeden Fall innerhalb dieser Frist beendet, es sei denn, dass wir Ihnen schriftlich die Gründe mitteilen, die unabhängig von unserem Willen die endgültige Ermittlung des Schadens unmöglich machen.

Sobald der Schaden endgültig festgestellt ist, zahlen wir die Entschädigung innerhalb von 30 Tagen. Diese Frist beginnt, sobald der Schaden festgestellt wurde und Sie allen Ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Die Kosten für die Unterbringung und andere erste Hilfeleistungen, die wir schulden, zahlen wir innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage der Belege.

Im Streitfall über die geschuldete Entschädigung beginnen die Fristen erst zu dem Zeitpunkt, an dem der Streitfall beendet wurde.

### c Zahlungsaufschub

Bei Diebstahl oder wenn es Vermutungen gibt, dass ein Versicherter oder ein Begünstigter den Schadensfall vorsätzlich verursacht hat, sind wir berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn wir innerhalb

von 30 Tagen nach der Feststellung des Schadens Einsicht in die Strafakte beantragen.

Die Entschädigung ist dann zahlbar innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir von den Schlussfolgerungen dieser Strafakte Kenntnis genommen haben, wenn Sie oder der Begünstigte, der die Entschädigung anfordert, nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Bei einer *Naturkatastrophe* sind wir berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn die Entschädigungsgrenze dabei überschritten werden kann. Die Zahlungsfrist beginnt dann, sobald wir von allen Schadensfällen Kenntnis erhalten haben und die verhältnismäßige Herabsetzung der Entschädigungen errechnen können.

### d Nichteinhaltung der Fristen

Wenn wir die Zahlungsfristen nicht einhalten, dann haben Sie, für den Teil der Entschädigung, der nicht rechtzeitig bezahlt wurde, ab dem Tag nach Ablauf der Frist bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung Recht auf Zinsen in Höhe von zweimal den gesetzlichen Zinssatz. Diese Sanktion entfällt, wenn wir beweisen, dass wir diese Verspätung nicht verschuldet haben.

### e Entschädigung vom Staat

Wenn für den Schadensfall ebenfalls ein staatliches Entschädigungssystem anwendbar ist, wie für Schaden durch *Arbeitskonflikte*, *Terrorismus* oder *Anschläge*, dann muss die Entschädigung, die Sie oder ein anderer Begünstigter vom Staat erhalten, nachdem wir den Schaden bereits ersetzt haben, an uns abgetreten werden, sofern sie sich mit der Entschädigung, die wir gezahlt haben, überschneidet.

### f Wiedergefundene Güter

Wenn die gestohlenen oder verloren gegangenen Güter wiedergefunden werden, müssen Sie uns das sofort mitteilen. Wenn wir die Entschädigung inzwischen aber bereits bezahlt haben, dann haben Sie die Wahl, innerhalb von 45 Tagen:

- uns die Güter zu überlassen und die Entschädigung zu behalten oder
- die wiedergefundenen Güter zu behalten und die erhaltene Entschädigung an uns zurückzahlen; in diesem Fall entschädigen wir immer die *Beschädigung* dieser Güter.

## 7 Regress

Wir können die ausgezahlte Entschädigung von den für den Schadensfall haftbaren Personen zurückfordern. Demnach dürfen Sie ohne unsere Genehmigung nicht auf Regress verzichten. Ihr Regress hat jedoch für den Teil, für den Sie nicht entschädigt wurden, Vorrang vor unserem.

Wir verzichten jedoch auf Regress:

- Ihnen und Ihren Gästen gegenüber;
- Ihr(e) Ehepartner(in), Ihre Blutsverwandten in direkter auf- oder absteigender Linie, Ihre Anverwandten in direkter Linie gegenüber;
- Ihre Brüder, Schwestern, Schwäger und Schwägerinnen gegenüber;
- Ihnen gegenüber für den Schaden, der an den für Rechnung von Dritten versicherten Gütern verursacht wurde; für den Schaden an den Gebäuden, deren Mieter oder Benutzer Sie sind, gilt dieser Regressverzicht nur, wenn Ihre Mieter- oder Nutzerhaftpflicht dafür auch in dieser Police versichert ist;
- den natürlichen Personen und den Rechtspersonen gegenüber, die dieselbe Adresse haben und zwischen denen eine Interessengemeinschaft von mindestens 75% besteht, wenn die Police von einem von ihnen abgeschlossen wurde;
- Ihrem Vermieter gegenüber, sofern der Regressverzicht ihm gegenüber im Mietvertrag vorgesehen ist;
- Ihren Kunden gegenüber, wenn sie als solche auftreten;
- dem bloßen Eigentümer und dem Nutznießer gegenüber, wenn einer von beiden das Gebäude in dieser Police versichert hat;
- den Verwaltungen und den Lieferanten von Strom, Wasser, Gas oder anderen Versorgungsleitungen gegenüber, sofern Sie ihnen gegenüber auf Ihr Regressrecht verzichten mussten.

Dieser Regressverzicht gilt nicht, wenn der Haftpflichtige:

- den Schadensfall vorsätzlich verursacht hat, es sei denn, dass es sich um einen Versicherten handelt, der noch keine 16 Jahre alt ist;
- den Schaden tatsächlich auf eine Haftpflichtversicherung abwälzen kann.



## 4.6 Die Auskünfte, die sie uns über das Risiko erteilen müssen

In den nachstehenden Artikeln versteht man unter „Sie“ ausschließlich den Versicherungsnehmer.

### I Mitteilungen

Die Police wurde aufgrund der Auskünfte, die Sie erteilt haben, aufgestellt. Wenn während der Laufzeit der Versicherungen eine Änderung der in den besonderen Bedingungen angegebenen Angaben eintritt, dann müssen Sie uns diese mitteilen.

### 2 Folgen bei falscher Auskunft oder Änderung des Risikos

Sobald wir erfahren, daß das wirkliche Risiko nicht mit dem mitgeteilten Risiko übereinstimmt, unterbreiten wir innerhalb eines Monats einen Vorschlag, die Police ab dem Tag, an dem wir davon in Kenntnis gesetzt wurden, an das wirkliche Risiko anzupassen. Handelt es sich um eine Gefahrenerhöhung, die während der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist, dann gilt die Anpassung mit rückwirkender Kraft bis zum Tag der Gefahrenerhöhung.

Nach Empfang dieses Vorschlags haben Sie einen Monat Zeit, um die Änderung anzunehmen oder nicht.

Wenn sich ein Schadensfall ereignet, bevor die Anpassung oder die Kündigung der Police in Kraft tritt, dann gewähren wir die vereinbarte Leistung, wenn Ihnen nicht vorgeworfen werden kann, dass Sie Ihrer Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sind.

Wenn Ihnen dies wohl vorgeworfen werden kann, dann können wir die versicherten Leistungen in dem Verhältnis herabsetzen, das zwischen der bezahlten Prämie und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn wir richtig informiert worden wären, besteht. Wir können unsere Leistung auch auf die Rückerstattung aller Prämien begrenzen, wenn wir beweisen können, dass wir das wirkliche Risiko nicht versichert hätten.

Diese Regelung gilt nicht bei arglistiger Absicht. In diesem Fall können wir uns auf die gesetzliche Nichtigkeit oder Auflösung der Versicherung berufen, den Versicherungsschutz verweigern und die verfallenen Prämien behalten.

### 3 Anfang, Laufzeit und Ende der Versicherung

#### a Anfang und Laufzeit der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Anfangsdatum, vorausgesetzt, dass die Police unterschrieben und die erste Prämie bezahlt ist.

Die Laufzeit der Versicherung wird ebenfalls in den besonderen Bedingungen angegeben.

Beträgt diese Laufzeit weniger als ein Jahr, dann vereinbaren die Parteien, dass am Enddatum eine neue Police mit der Laufzeit eines Jahres beginnt, es sei denn, dass eine der Parteien darauf verzichtet. Dieser Verzicht muss mindestens 30 Tage vor dem Enddatum per Einschreiben mitgeteilt werden.

Beträgt die Laufzeit der Versicherung ein Jahr, dann wird diese am Fälligkeitstag stillschweigend für aufeinanderfolgende Zeitspannen von einem Jahr verlängert, es sei denn, dass eine der Parteien sich dem per Einschreiben, das mindestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag bei der Post aufgegeben wird, widersetzt.

Die Versicherung beginnt und endet jeweils um null Uhr.

#### b Ende der Versicherung

##### Eigentumsübertragung unter Lebenden

Bei Eigentumsübertragung unter Lebenden endet die Versicherung von Rechts wegen:

- für bewegliche Güter: sobald die Sache nicht mehr in Ihrem Besitz ist;
- für Immobilien: drei Monate nach der Tötung der notariellen Urkunde; während dieser Zeitspanne gilt die Versicherung auch für den Übernehmer, es sei denn, dass er eine andere Versicherung in Anspruch nehmen kann.

### **Übertragung nach dem Tode**

Beim Tod des Versicherungsnehmers übernehmen die neuen Halter des versicherten Interesses die sich aus diesem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten. Sie sind uns gegenüber dann solidarisch verpflichtet, können die Versicherung aber spätestens innerhalb von drei Monaten und 40 Tagen nach dem Tod kündigen. Auch wir sind berechtigt, die Versicherung innerhalb von drei Monaten, nachdem wir vom Todesfall Kenntnis genommen haben, zu kündigen.

### **Zwischenzeitliche Kündigung**

Sie können zwischenzeitlich kündigen:

- nach einem Schadensfall, aber spätestens einen Monat nach der Ausführung oder der Verweigerung der versicherten Leistung;
- bei einer Gefahrenerleichterung, wenn Sie sich innerhalb des Monats nach der Beantragung einer Prämienermäßigung diesbezüglich nicht mit uns einigen können.

Wir können kündigen:

- wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Gefahr schwerer als die mitgeteilte Gefahr ist:
  - wenn Sie den Änderungsvorschlag der Police ablehnen oder innerhalb eines Monats nach Erhalt nicht annehmen; die Kündigung muss dann innerhalb von 15 Tagen erfolgen;
  - wenn wir beweisen, dass wir die tatsächliche Gefahr unter keinen Umständen versichert hätten; die Kündigung muss dann innerhalb eines Monats, nachdem wir Kenntnis von der tatsächlichen Gefahr erhalten haben, erfolgen;
- wegen Nichtzahlung der Prämie;
- bei Konkurs, aber frühestens drei Monate nach der Konkurserklärung; in diesem Fall kann der Konkursverwalter die Versicherung auch innerhalb von drei Monaten nach der Konkurserklärung kündigen.

### **Form und Auswirkung der Kündigung**

Außer bei Nichtzahlung der Prämie gilt für jede Kündigung die nachstehend beschriebene Regelung.

Die Kündigung muss per Zustellungsurkunde, durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen eine Empfangsbestätigung oder per Einschreiben erfolgen.

Die Kündigung wird dann wirksam nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Datum der Empfangsbestätigung, oder, bei einem Einschreiben, ab dem Tag nach der Aufgabe bei der Post. Bei Kündigung nach einem Schadensfall wird die Frist auf drei Monate verlängert.

Wenn wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch machen, müssen wir die gesamte Police kündigen. Sie können hingegen eine oder mehrere Abteilungen kündigen, es sei denn, dass diese gesetzlich vorgeschrieben sind.

### **Umzug**

Wenn Sie in Belgien umziehen, dann gilt die Versicherung auch an der neuen Adresse für den Inhalt und für Ihre Haftpflicht als Mieter oder Benutzer weiter. Ab dem Zeitpunkt, an dem Sie über das Gebäude verfügen, müssen Sie uns den Umzug innerhalb von 90 Tagen melden. Tun Sie das nicht, dann endet die Versicherung für die neue Adresse nach Ablauf dieser Zeitspanne. An der alten Adresse läuft die Versicherung solange weiter, wie das Risiko weiter auf Ihren Namen bestehen bleibt.

### **c Stundung**

Wir können den Versicherungsschutz, den wir in dieser Police gewähren, bei *Arbeitskonflikten*, *Terrorismus* und *Anschlägen* stunden, wenn der Wirtschaftsminister dazu in Form einer allgemeinen Regel und mit einem begründeten Beschluss seine Zustimmung gibt. Diese Stundung tritt sieben Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

## 4.7 Prämie und Prämienzahlung

### I Zahlung

Die Prämie einschließlich der Steuern und Kosten ist im Voraus geschuldet und zahlbar am Fälligkeitstag.

Die Prämie für die Versicherung Baurisiken ist unteilbar: sie bleibt von uns erworben, auch wenn die Bauzeit weniger als ein Jahr beträgt.

Wenn Sie eine Prämie (einschließlich der Steuern) nicht bezahlen, dann mahnen wir Sie zur Zahlung an. Diese Inverzugsetzung erfolgt per Einschreiben oder per Zustellungsurkunde. Die Folgen der Nichtzahlung der Prämie (Stundung und/oder Kündigung) werden in der Inverzugsetzung angegeben.

### 2 Tarifierhöhung

Wenn wir den Tarif ändern, dann passen wir die Prämie ab dem ersten jährlichen Fälligkeitstag nach Mitteilung der Tarifierhöhung an.

Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie die Versicherung innerhalb von 30 Tagen nach dieser Mitteilung zu diesem Fälligkeitstag kündigen. Diese Frist von 30 Tagen wird auf drei Monate verlängert, wenn Sie diese Änderung weniger als vier Monate vor dem Fälligkeitstag mitgeteilt haben.

## 4.8 Verschiedene Bestimmungen

Wenn die Versicherung von mehr als einem Versicherungsnehmer abgeschlossen wird, dann sind sie uns gegenüber solidarisch verpflichtet.

Unsere Mitteilungen werden in rechtsgültiger Weise an die letzte bekannte Adresse eines Versicherungsnehmers gesandt oder an jede andere Adresse, die uns gegebenenfalls mitgeteilt worden ist. Jede Mitteilung, die an einen Versicherungsnehmer gerichtet wird, gilt Ihnen allen gegenüber.

Diese Police unterliegt dem belgischen Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen und den Ausführungserlassen. Bei eventuellen Interpretationsproblemen im Zusammenhang mit den Bedingungen dieser Police gilt die gesetzliche Regelung, da von dieser nicht abgewichen werden darf.

Für alle Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die belgischen Gerichte zuständig.

## 4.9 Erklärendes Glossar

Nachstehend werden einige Begriffe erläutert, die in der Police kursiv gedruckt sind.

### Abnutzung

Die sachliche Wertminderung, die durch den Verlauf der Zeit und/oder durch die Benutzung verursacht wird, ohne Berücksichtigung der buchhalterischen oder wirtschaftlichen Abschreibung.

### Anschläge

Jede Form von Aufruhr, Volkserhebung, Sabotage.

**Aufruhr:** gewalttätige Demonstration, sogar wenn sie nicht geplant ist, von einer Gruppe Personen, die mit erhitzten Gemütern stattfindet und sich durch unvorschriftsmäßige oder ungesetzliche Handlungen kennzeichnet, sowie durch den Widerstand gegen Körperschaften, die für die öffentliche Ordnung sorgen müssen, ohne dass es das Ziel dieser Bewegung ist, die öffentlichen Autoritäten zu stürzen.

**Volkserhebung:** gewalttätige Erhebung, sogar wenn sie nicht geplant ist, von einer Gruppe Personen, ohne dass sie sich gegen die öffentliche Ordnung auflehnt, die jedoch mit erhitzten Gemütern stattfindet und sich durch unvorschriftsmäßige oder ungesetzliche Handlungen kennzeichnet.

**Sabotage:** organisierte Untergrundhandlungen mit ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, individuell oder in Gruppen ausgeführt, bei denen Gewalt gegen Personen angewandt wird oder Gegenstände zerstört werden um den Verkehr oder die normale Arbeitsweise eines Amtes oder Unternehmens zu behindern.

### Arbeitskonflikte

Jede kollektive Streitigkeit in gleich welcher Form im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, einschließlich:

**Ausperrung:** vorläufige Schließung eines Unternehmens, die zum Ziel hat, das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Kompromiss zu zwingen.

**Streik:** von einer Vereinigung von Arbeitnehmern, Angestellten, Beamten oder Selbstständigen organisierte Arbeitsniederlegung.

### Aufprall

Ein Zusammenstoß, Stoß, kurzer und harter Kontakt zwischen zwei harten Gegenständen oder zwischen einem Tier und einem harten Gegenstand.

### Baufällig

Ein Gebäude wird als ganz oder teilweise baufällig betrachtet, wenn das Gebäude deutliche strukturelle Mängel aufweist. Dazu gehören Mängel an der Außenseite des Gebäudes, insbesondere der Zustand der Außenmauern, Fugen, Schornsteine, Dacheindeckung (inklusive Dachstuhl), Holzkonstruktionen im Außenbereich, Simse, Regenrinnen oder Glas.

### Beschädigung

Die teilweise oder vollständige Zerstörung einer konkreten Sache oder eines konkreten Gegenstandes. Der Folgeschaden, der dem Geschädigten dadurch entsteht, wie Gewinn- oder Nutzungsausfall, moralischer Schaden und anderer Schaden immaterieller Art, fällt nicht unter diesen Begriff.

### Betriebsgüter

Bewegliche Güter wie Material, Vorräte und Waren von Kunden, die für Ihre (neben-)beruflichen oder betrieblichen Zwecke bestimmt sind oder die Ihnen im Rahmen dieser Berufstätigkeit anvertraut worden sind.

Persönliche Güter, die Sie als Lohn- und Gehaltsempfänger bei Ihrer Berufstätigkeit verwenden, gelten nicht als betriebliche Güter.

### Hydraulischen Anlagen

Alle Leitungen inner- und außerhalb des Gebäudes, die das Wasser gleich welcher Herkunft zu-, weiter- oder ableiten, sowie die Geräte, die mit den Leitungen verbunden sind. Drainagesysteme sind ausgeschlossen.

## Index

### ABEX-Index

Die Indexziffer, die alle sechs Monate von der Vereinigung belgischer Sachverständiger (Association belge des Experts) im Auftrag der Berufsvereinigung der Versicherungsunternehmen festgesetzt wird.

### Verbraucherpreisindex

Die Indexziffer, die monatlich vom Wirtschaftsminister festgesetzt wird und die Preisentwicklung einiger Dienstleistungen und Konsumgüter wiedergibt.

### Zeichnungsindex

Die Indexziffer, die als solche in den besonderen Bedingungen angegeben wird.

## Informationsträger

Alle Mittel, die dazu bestimmt sind, Informationen festzuhalten, wie Pläne, Modelle, Bücher, Dokumente, Filme, Bänder, Platten und USB-sticks und Speicherkarten.

## Juwelen

Als Schmuckstück dienende Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Edelmetall bestehen (unter anderem Gold, Silber oder Platin), oder solche, die einen oder mehrere Edelsteine (unter anderem Diamant, Smaragd, Rubin oder Saphir) oder eine oder mehrere Natur- oder Zuchtperlen enthalten. Uhren, die mindestens eines dieser Materialien enthalten, werden als Schmuck angesehen.

## Keller

Jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter dem Niveau des Haupteingangs, der zu den Wohnräumen des Gebäudes führt, befindet.

Einen Raum, der dauerhaft als Wohnung oder zur Ausübung eines Berufs eingerichtet ist, sehen wir nicht als einen Keller an.

## Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

**Kraftfahrzeuge:** Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup>, die konzipiert und gebaut sind, um Personen und/oder Güter zu befördern, wie Personenwagen, Kombiwagen, Motorräder und Lieferwagen. Selbstfahrende Werkzeuge fallen deshalb nicht unter diesen Begriff.

Das Zubehör, das nicht vom Kraftfahrzeug getrennt benutzt wird, wie ein Autoradio, ein Kindersitz und ein Gepäckträger, ist auch ein Teil des Kraftfahrzeugs.

**Anhänger:** der von einem Kraftfahrzeug gezogene Wagen, wie Trailer, Wohnwagen und Auflieger, für den im losgekoppelten Zustand ein eigenes amtliches Kennzeichen erforderlich ist.

## Mobiliar

Alle beweglichen, für die private Nutzung bestimmten Güter, ausgenommen Haustiere und *Motorfahrzeuge und ihre Anhänger*.

## Naturkatastrophen

Dies sind folgende Ereignisse:

### Erdbeben:

eine natürliche Bewegung der Erdkruste, die:

- Güter, die gegen diese Gefahr versichert werden können, in einem Umkreis von 10 km um das versicherte Gebäude zerstört, zerbricht oder beschädigt oder
- mit einer Stärke von mindestens 4 auf der Richterskala registriert wurde.

### Erdrutsch und Bodensenkungen:

Ein Abgleiten von bedeutenden Erdmassen, das ganz oder teilweise auf ein anderes Naturereignis als ein Erdbeben oder eine Überschwemmung zurückzuführen ist.

### Das Überlaufen der öffentlichen Kanalisation:

Ein Überlaufen oder eine Stauung der öffentlichen Kanalisation aufgrund der Zunahme von Wasser oder durch atmosphärische Niederschläge, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze oder Überschwemmung. Dieser Begriff umfasst auch das Hineinströmen von Wasser infolge von heftigen atmosphärischen Niederschlägen, die nicht ausreichend aufgefangen oder abgeführt werden können.

### Überschwemmung:

Das über die Ufer treten von Wasserläufen, Kanälen, Meeren, Weihern und Seen infolge von atmosphärischen Niederschlägen, Schnee- oder Eisschmelze, Deichbrüchen oder Flutwellen.

## **Rettungskosten**

Wie beschrieben im Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen:

Die Kosten, die sich sowohl aus den Maßnahmen ergeben, die wir zur Vermeidung oder Begrenzung der Folgen des Schadensfalls verlangt haben, als auch aus den dringenden und vertretbaren Maßnahmen, die Sie aus eigener Initiative ergriffen haben, um bei einer bevorstehenden Gefahr einen Schadensfall zu vermeiden oder, sobald der Schadensfall eintritt, dessen Folgen zu vermeiden oder zu begrenzen, werden, sofern diese Kosten unter sorgfältiger Erwägung entstanden sind, vom Versicherer getragen, auch dann, wenn die unternommenen Versuche ergebnislos waren. Sie werden sogar zuzüglich zu den versicherten Beträgen von uns übernommen.

Für andere Haftpflichtversicherungen als die im Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge und als die Sachversicherungsverträge kann der König die im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Kosten begrenzen.

## **Sachschaden**

Jeder Schaden, der nicht aus Körperverletzungen hervorgeht. Sachschaden umfasst auch den Schaden immaterieller Art wie Gewinn- und Nutzungsausfall, moralischen Schaden und wirtschaftliche Verluste.

## **Sammlung**

Ein Ganzes gleichartiger Gegenstände, die:

- eine Einheit bilden, sodass das Fehlen eines Teils einen größeren Wertverlust mit sich bringt als der Wert dieses Einzelteils, und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenheit, ihres ästhetischen Wertes oder Dokumentationswertes gesammelt werden.

## **Schnee- und Eisdruck**

Druck aufgrund einer Anhäufung, des Fallens oder des Verschiebens von Schnee und/oder Eis.

## **Terrorismus**

Wir gewähren Versicherungsschutz für durch Terrorismus verursachte Schäden nach dem Gesetz über die Versicherung gegen Terrorschäden.

Terrorismus ist eine heimlich organisierte Aktion oder die Androhung einer Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Absichten, von einem Einzelnen oder einer Gruppe durchgeführt, bei der Gewalt gegenüber Personen verübt oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes ganz oder teilweise vernichtet wird, entweder um Eindruck auf die Öffentlichkeit zu machen, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen oder die Staatsgewalt unter Druck zu setzen, oder auch um den Verkehr oder das normale Funktionieren eines Dienstes oder eines Unternehmens zu behindern.

Wir sind Mitglied der VoG TRIP ([www.tripvzw.be](http://www.tripvzw.be)) für durch Terrorismus verursachte Schäden entsprechend des Gesetzes über die Versicherung gegen Terrorschäden. Gemäß dem oben erwähnten Gesetz kann die Ausführung aller Leistungen aufgrund aller Verpflichtungen aller Versicherungsunternehmen, die Mitglied der VoG TRIP sind, für den Fall beschränkt werden, dass der gesamte in einem Kalenderjahr auszahlende Betrag aller Verpflichtungen aller Versicherungsunternehmen zusammen den gesetzlich festgelegten Betrag überschreitet.

Falls die Beschränkung des auszahlenden Betrags Anwendung finden sollte, geschieht das anhand eines Prozentsatzes, der gemäß dem oben erwähnten Gesetz festgelegt wird. Sie können uns gegenüber Anspruch auf die Auszahlung erheben, sobald dieser Prozentsatz festgelegt worden ist.

## **Vandalismus**

Die böswillige Zerstörung oder Beschädigung von Gütern, auch mit dem Ziel, einen Diebstahl zu verüben. Dieser Begriff umfasst jedoch nicht:

- die Entwendung von Gütern;
- die Zerstörung oder Beschädigung von Gütern im Rahmen eines Arbeitskonflikts, Terrorismus oder Anschlags.

## **Werte**

Geld, Münzen, Effekte, nicht eingesetzte Edelsteine und Perlen, Edelmetallbarren, Briefmarken, Aktien, Anleihen und andere Wertpapiere, und andere Zahlungsmittel mit Geldwert, die auf Inhaber lauten wie Mahlzeitschecks und Geschenkgutscheine.